

19. Sitzung 20. November 2001, 14.00 Uhr

Vorsitzender: Hans Bürge-Ramseier, Safenwil

Protokollführer: Urs Meier, Staatsschreiber-Stellvertreter

Tonaufnahme/Redaktion: Norbert Schüler

Präsenz: Anwesend 177 Mitglieder
Abwesend mit Entschuldigung 23 Mitglieder

Entschuldigt abwesend: Baumgartner Fritz, Rothrist; Baur Josef, Villmergen; Bialek Roland, Dr., Buchs AG; Bigler Judith, Rapperswil; Bodmer Thomas, Wettingen; Bossard Martin, Kölliken; Bürge Josef, Baden; Edelmann Beat, Dr., Zurzach; Emmenegger Kurt, Baden; Forrer Walter, Oberkulm; Frunz Eugen, Obersiggenthal; Häusermann Matthias, Seengen; Heller Daniel, Dr., Aarau; Imhof-Kappeler Elisabeth, Gipf-Oberfrick; Iseli Marcel, Zurzach; Knecht Hansjörg, Leibstadt; Koch Hans-Jürg, Rothrist; Kuhn-Wittig Eva, Full; Lüpold Thomas, Möriken AG; Stäger-Meyer Vally, Wohlen AG; Stieger Erich, Dr., Baden; Wanner Maja, Würenlos; Werthmüller Ernst, Holziken

Vorsitzender: Ich begrüsse Sie zur Nachmittagsitzung, der 19. Sitzung der laufenden Legislaturperiode.

313 Motion der EVP-Fraktion betreffend Berücksichtigung aller Fraktionen bei der Zuteilung von Kommissions-Sitzen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der *EVP-Fraktion* wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der Umsetzung der Parlamentsreform eine Änderung von § 12 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG, SAR 152.200) vorzulegen, die allen Fraktionen grundsätzlich mindestens einen Sitz in den ständigen und in den nichtständigen Kommissionen garantiert. Die übrigen Sitze sollen wie bisher gemäss Proporz verteilt werden. Bei Kommissionen mit wenigen Mitgliedern wie z.B. der Redaktionskommission kann der bisherige Verteilschlüssel beibehalten werden.

Begründung:

Seit Beginn der neuen Legislaturperiode ist es wiederholt zu Diskussionen über die Zusammensetzung der Kommissionen gekommen. Am 21. März 2001 hat das Büro an seiner letzten Sitzung in der vergangenen Legislaturperiode Grösse und Verteilschlüssel für die neu zu wählenden Kommissionen beschlossen. Es gibt neu 17er-Kommissionen (SRK, GPK, GGK und EBK) mit 2 Vertretern der kleinen Fraktionen (EVP, Grüne, FP/SD) und 13er-Kommissionen, bei denen nach Proporz den kleinen Fraktionen gemeinsam nur noch 1 Sitz zusteht. Bei allen 13er-Kommissionen, ausser bei der Bau- und Planungskommission, verzichtete die SVP auf einen ihrer 5 Sitze, so dass 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter der kleinen Fraktionen Einsitz nehmen konnten. In die 3 kleinen Kommissionen "Einbürgerungskommission" (11 Sitze), "Petitionskommission" (7 Sitze) und "Redaktionskommission" (5 Sitze) können die kleinen Fraktionen gemeinsam je 1 Mitglied delegieren.

Gemäss Protokoll jener Bürositzung soll bei der Bestellung künftiger nichtständiger Kommissionen wie folgt vorgegangen werden: Neue nichtständige Kommissionen werden als 13er-Kommissionen bestellt. Es wird von Fall zu Fall entschieden, ob den kleinen Fraktionen 1 oder 2 Sitze zustehen. Bei den im Verlaufe dieses Jahres neu bestellten nichtständigen Kommissionen wurde nur bei der Vorlage zur Aufgabenteilung (Kommission Nr. 01-2) eine Ausnahme gemacht und zwar begründet mit § 12 Abs. 3. Dort ist vorgesehen, dass die Kommissionen um maximal zwei Mitglieder erweitert werden können, die aus Fraktionen stammen, die in der Kommission nicht vertreten oder die fraktionslos sind.

Grundlage einer seriösen Parlamentsarbeit ist die Vorberaterung der Vorlagen in den zuständigen Kommissionen. Die Fraktionen können durch ihre Vertreterinnen oder Vertreter einerseits Impulse in die Beratungen einbringen, andererseits erhalten sie durch ihre Kommissionsmitglieder die nötigen Informationen. Die Kommissionsprotokolle, die allen Fraktionspräsidien zugestellt werden, können niemals die direkte Beteiligung ersetzen, da sie nur das wichtigste zusammenfassen. Im Interesse der Gleichberechtigung aller Grossratsmitglieder sollen deshalb alle Fraktionen die Möglichkeit haben, in den Kommissionen mitzuarbeiten. Falls einzelne kleine Fraktionen freiwillig auf den einen oder anderen Kommissionssitz verzichten wollen, wird der Pool für den Proporz für die entsprechende Kommission grösser.

Die Kommissionszusammensetzung soll zwar die Mehrheitsverhältnisse im Plenum widerspiegeln, doch ist bei der Vorberaterung von Ratsgeschäften die Vielfalt der Meinungen wichtiger zu werten als exakter Proporz. Ein zusätzliches Mitglied einer grossen Fraktion bringt deshalb praktisch keine neuen Aspekte ein, hingegen kann die Vertretung einer kleinen Fraktion bisher unbeachtete Fragen aufwerfen. Die Vergangenheit hat zudem mehrfach gezeigt, dass das Plenum Kommissionsbeschlüsse - auch einstimmige - abgelehnt hat.

Zusammen mit der in der Parlamentsreform schon vorgesehenen Stellvertreterregelung wird die vorgeschlagene Änderung einerseits für eine seriösere Vorberaterung und anderer-

seits zu weniger überraschenden oder unsachlichen Beiträgen bei den Beratungen im Plenum führen.

314 Zusatzbericht und Antrag vom 6. November 2001 zum Antrag der Justizkommission vom 21. August 2001 auf Direktbeschluss betreffend Einführung eines Vorprüfungsverfahrens für Richterinnen und Richter; Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung [GO]); Änderung; Richtlinien; Kenntnisnahme

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 22. Oktober 2001 das Geschäft an die Justizkommission zurückgewiesen. Die Rückweisung erfolgte aus verschiedenen, teils sich widersprechenden Gründen. An ihrer Sitzung vom 6. November 2001 hat die Justizkommission die Angelegenheit nochmals beraten. Wir sind über die Bücher gegangen und haben Ihnen in der Zwischenzeit den Zusatzbericht zugestellt. Am Grundlegendsten haben wir dabei nichts verändert. Die Geschäftsordnung des Grossen Rates soll nach wie vor so abgeändert werden, dass nämlich Richterinnen und Richter vor ihrer Wahl sich einer Vorprüfung durch die Justizkommission zu unterziehen haben und die Justizkommission die Kandidierenden auf ihre fachliche und persönliche Eignung prüft.

Neben fachlichen Qualitäten sollen Richterinnen und Richter auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihres integren Charakters und ihrer Sozialkompetenz in der Lage sein, sich ein umfassendes "Urteil" über einen Sachverhalt zu bilden. Wir erwarten von ihnen Verhandlungsgeschick und eine hohe Belastbarkeit. Des Weiteren ist von besonderer Wichtigkeit, dass sie sich und ihre eigenen Haltungen immer wieder kritisch hinterfragen.

Die zweite Neuerung besteht darin, dass wir die Kandidatinnen und Kandidaten einem Vorprüfungsverfahren unterziehen, um abzuklären, ob sie diese fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Es soll Aufgabe der Justizkommission sein, diese Vorprüfung durchzuführen. Diese neue Aufgabe bedeutet selbstverständlich auch ein hohes Mass an Verantwortung, die auf die einzelnen Fraktionen zukommt: Bei der Auswahl der Mitglieder der Justizkommission werden sie hohe Anforderungen an ihre Mitglieder stellen müssen. So ist sehr wünschbar, dass neben Juristinnen und Juristen vor allem auch Personen, die in ihrem Beruf Personalverantwortung haben, in diese Kommission abdelegiert werden, wie dies heute auch bereits der Fall ist. So wird sichergestellt, dass notwendige Fachkenntnisse vorhanden sind.

Prüft eine ständige Kommission die Kandidierenden wie dies die Justizkommission ist, so ist sichergestellt, dass nicht einzelfallweise Entscheide getroffen werden, sondern dass eine gewisse zusammenhängende Personalpolitik am Obergericht betrieben wird.

Die dritte Neuerung besteht darin, dass die Vorprüfung in einem transparenten Verfahren abgewickelt wird. Dieses Verfahren richtet sich nach den Richtlinien, die wir Ihnen zur Kenntnisnahme vorlegen. Diese Richtlinien haben wir auf Grund der Beratungen des Grossen Rates nochmals eingehend diskutiert und in Teilbereichen abgeändert.

Vorab möchte ich einige grundlegende Bemerkungen zu den vorliegenden Richtlinien abgeben: Bei diesen Richtlinien handelt es sich um ein internes Arbeitspapier der Justizkommission, welches wir Ihnen - ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein - aus Transparenzgründen zur Kenntnis bringen. Die Justizkommission ist berechtigt, diese Richtlinien durch eigene Beschlüsse abzuändern, falls sich einzelne Bestimmungen als wenig sinnvoll oder zu kompliziert erweisen sollten. Wir haben ausdrücklich darauf verzichtet, diese Richtlinien in der Form eines Dekretes zu erlassen, weil uns - und dies geschah auch nach Rücksprache mit Herrn Dr. Marcel Bolz - ein solches Verfahren zu kompliziert erschien, da einerseits gegenüber Drittpersonen in diesen Richtlinien keine Rechte und Pflichten begründet werden und andererseits eine einfache Abänderbarkeit nach einer gewissen Erfahrung als sinnvoll erachtet wurde.

Diese Bestimmungen richten sich vorab an die Justizkommission und sie müssen veränderten Bedürfnissen angepasst werden können: dies waren die wesentlichsten Gründe, weshalb wir die Form des Dekretes abgelehnt haben.

Praktisch alle Fraktionen haben einen Vertreter oder eine Vertreterin in der Justizkommission. Falls die Ihnen heute vorliegenden Richtlinien Sie noch nicht in allen Teilen befriedigen, so können Sie Ihre Vertretung damit beauftragen, nach gewissen Erfahrungen diese Bedenken einzubringen und beantragen, die Richtlinien abzuändern. Sie können somit über diese Vertretungen Einfluss nehmen und allenfalls eine Anpassung der Richtlinien fordern, falls Sie dies als notwendig erachten.

Abschliessend bitte ich Sie, auf das Geschäft einzutreten! In der Detailberatung werde ich zu der Änderung der Geschäftsordnung und zum Inhalt der Richtlinien noch Bemerkungen anbringen.

Vorsitzender: Stillschweigendes Eintreten erklären die SD/FP-Fraktion wie auch die Fraktion der Grünen.

Markus Leimbacher, SP, Villigen: Nach einer unsäglich langen Dauer können wir heute endlich einen schon längst fälligen Schritt in Richtung der Besetzung der verwaisten Oberrichterstellen tun. Dass dies erst heute möglich ist, haben diejenigen Leute zu vertreten, welche in den Sitzungen der Justizkommission einer ersten Fassung der Richtlinien zustimmten, sich aber am 23. Oktober 2001 im Grossen Rat nicht mehr daran zu erinnern vermochten, und die Angelegenheit an die Kommission zurückwiesen. Dass sie damit dem Obergericht einen Bärendienst erwiesen und gleichzeitig die sehr effizient arbeitende Justizkommission im Regen stehen liessen, ist mehr als nur bedauerlich. Im Sinne der Sache und im Interesse einer funktionierenden Justiz hat die SP bereits die erste Vorlage akzeptiert. Sie tut dies auch heute, wenn es um eine marginal überarbeitete Fassung der Richtlinien geht. Die SP hat sich stets für ein transparentes Verfahren bei Richterwahlen eingesetzt. Dieses wird durch diese Vorlage garantiert. Die SP hat sich sodann immer dafür eingesetzt, dass nicht nur fachlich einwandfreie, sondern nur persönlich integre Leute im Obergericht Einsitz nehmen. Dies wird durch das neu eingeführte Vorprüfungsverfahren sichergestellt. Dabei ist es richtig, insbesondere der sozialen Kompetenz einer Bewerberin oder eines Bewerbers ein grosses Gewicht zu geben. Die SP tritt auf die Vorlage ein und hofft, dass es heute endlich möglich wird, einen grossen Schritt in Richtung einer funktionierenden Justiz zu tun!

Lukas Fässler, SVP, Möhlin: Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Mit Beschluss vom 23. Oktober 2001 hat der Grosse Rat den Bericht und Antrag der Justizkommission betreffend Einführung eines Vorprüfungsverfahrens für Richterinnen und Richter an die Justizkommission zurückgewiesen. Die Rückweisung erfolgte aufgrund von Anträgen der FDP, der EVP, wie auch der SVP-Fraktion aus unterschiedlichen Gründen. Namentlich das Fehlen einer effektiven Berücksichtigung des Proporz sowie die Zuständigkeit der Justizkommission zur Vorprüfung von Richterinnen und Richtern haben in unserer Fraktion Fragen aufgeworfen. Innerhalb der SVP-Fraktion haben wir uns noch einmal intensiv mit den nun vorliegenden Richtlinien vom 6. November 2001 auseinandergesetzt. Folgende Fragen mussten dabei mit Nein beantwortet werden oder blieben gar gänzlich unbeantwortet: Wird mit der ersatzlosen Streichung des § 2, Sitzverteilung, der unter den Parteien bis dato abgemachte Proporz wirklich weiter Bestand haben? Wird in § 3 mit dem neuen Absatz 2 - "Das Präsidium des Büros übergibt die Bewerbungsunterlagen jenen Fraktionen, die beabsichtigen, Kandidierende vorzuschlagen. Diese leiten ihre Auswahl zur Prüfung an die Justizkommission weiter" - der Proporz wirklich gewahrt? Besteht genügende Gewähr für eine faire Beurteilung aller eingehenden Bewerbungen ohne jegliche politische Einflussmöglichkeiten innerhalb des Prüfungsverfahrens? Wird durch das Versenden der Bewerbungsunterlagen an alle Fraktionen, welche Kandidierende vorschlagen möchten, ein effizientes und kostengünstiges Verfahren gewählt? Werden mit diesem Verfahren wirklich nur Bewerbungen eingehen, welche auch politische Chancen haben gewählt zu werden? Werden mit einem solchen Verfahren tatsächlich nur Bewerbungen von Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Kanton Aargau eingehen? Kommt dabei die Wohnsitzklausel genügend zum Ausdruck? Werden mit dem neuen § 6 formulierten Satz: "Die Justizkommission zieht in der Regel Fachleute bei" wirklich nur Ausnahmefall teure Experten beigezogen? Ist mit dem neuen § 8 "Die Justizkommission stellt zusammen mit ihrem Bericht weiterhin Kandidierende dem Büro und jenen Fraktionen zu, die beabsichtigen, Kandidierende vorzuschlagen" wirklich gewährleistet, dass der Proporz nicht untergraben wird? Wird durch die neuen §§ 9 und 10 tatsächlich gewährleistet, dass das Wahlrecht bzw. die Auswahlmöglichkeit effektiv und vollumfänglich beim Grossen Rat verbleibt? Wird mit einem solchen Verfahren das Wahlrecht der politischen Behörden uneingeschränkt gewährleistet? Ist es wirklich Aufgabe der Justizkommission, neben der Aufsichtspflicht über das Obergericht und der Oberaufsicht über die Bezirksjugend und Arbeitsgerichte ein solches Vorprüfungsverfahren durchzuführen? Haben Sie keine Bedenken vor möglichen Interessenkollisionen?

Ich habe Ihnen die Antworten der SVP-Fraktion auf die hier gestellten Fragen eingangs gegeben. Für die SVP sind zu viele offene, mit Nein zu beantwortende Fragen vorhanden, weshalb ich Ihnen namens der SVP-Fraktion beantrage, alle vorliegenden Anträge der Justizkommission abzulehnen!

Sämi Richner, EVP, Auenstein: Ich spreche im Namen der EVP-Fraktion: Die hier vorliegenden Richtlinien entsprechen nicht ganz den Vorstellungen der EVP. Es wurden jedoch Abänderungen vorgenommen, die als "Schritt in die richtige Richtung" bezeichnet werden können. Falls man Fachleute bezieht, so müssen diese deshalb nicht unbedingt

teuer sein, sie müssen gut sein! Es liegt an uns, hier richtig zu entscheiden! Gut findet unsere Fraktion, dass man endlich den "Latrineweg" ausgeschlossen hat, er ist nicht mehr nötig. Wer interessiert ist, kann sich melden, man erhält die Unterlagen, - ein offenes Verfahren! Es ist endlich Zeit, die Oberrichter zu wählen, die Richtlinien sind ja nicht in Stein gemeisselt! Es gilt nun, vorwärts zu machen! Die EVP wird dem vorliegenden Vorschlag zustimmen!

Dr. Max Brentano, CVP, Brugg: Es ist nicht so, dass ich auf diese Seite getreten bin, weil ich besonders zur SVP sprechen möchte, vielmehr ist es eine 16-jährige Tradition, dass ich an diesem Pult gesprochen habe, die ich heute nicht unterbrechen möchte!

Ich spreche für die CVP-Fraktion. Die heute vorliegenden Richtlinien, die offenbar noch zu Fragen und Diskussionen Anlass geben, sind der Kompromiss nach gewalteter Diskussion nach Rückweisung der Vorlage durch den Grossen Rat. Die Vorschläge der Richter werden auch in Zukunft im Prinzip durch die politischen Instanzen veranlasst, nämlich über das Büro und die Fraktionen. Der Justizkommission kommt lediglich der Auftrag zu, die politisch vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten auf ihre fachliche und persönliche Eignung zu überprüfen. Das war der Wille im Zusammenhang mit dem Rückweisungsantrag bei den Oberrichterwahlen im Mai dieses Jahres, - sehr deutlich ausgedrückt sowohl vom Fraktionspräsidenten der SVP, der FDP und von anderen Fraktionen. Damit ist eigentlich das Rückweisungsanliegen, das von der SVP und FDP vorgebracht wurde, erledigt, denn es ist die Federführung bei der politischen Instanz und die fachliche Beurteilung bei der Justizkommission, die Aufsichtsbehörde auch des Obergerichtes ist. Aufsichtsbehörde ist übrigens auch der Verwaltungsrat; auch er wählt in der Regel seine Chefbeamten aus und beurteilt sie nach ihrer Qualität.

Das starke Anliegen der SVP, das ich gehört habe, der Proporz sei in den Richtlinien oder beim Auswahlverfahren zu berücksichtigen, ist damit stattgegeben. Das Büro schreibt aus! Das Büro ist eine politische Instanz; hier verhandeln jeweils die Leute ihre Koalitionen und es gibt weder im Kanton Aargau noch in der Schweiz irgendwo einen gesetzlich festgeschriebenen Proporzanspruch! Unsere Demokratie lebt von Absprachen zwischen verschiedenen Parteien und es werden Mehrheiten und Minderheiten geschaffen. Das ist das System der Konkordanzpolitik, das wir nicht durchbrechen können, indem wir beispielsweise in eine Richtlinie, in ein Gesetz oder in ein Dekret hinein eine Proporzklausel machen würden! Wenn jeweils namentlich Vertreter bestimmter Gattungen, insbesondere des Gewerbes u.ä. in Dekreten beschlossen werden, dann geht es um den Einkauf von Fachkompetenz und nicht um den Einkauf von Parteienproporz! Das müssen wir uns merken für die Zukunft! Das wird auch weiterhin so sein! Es ist nicht verboten, Koalitionen zu bilden, es ist auch nicht verboten, in eine Kommission nur bestimmte Leute zu wählen, wie wir heute wieder gesehen haben, - und andere nicht zu wählen! Das ist alles zulässig. Wir können niemanden in diesem Saal verpflichten, einen Richter zu wählen, weil er aus dieser oder jener Partei ist! Diesem System trägt das neue Verfahren Rechnung. Es ist dies ein ehrliches, ein transparentes Verfahren, - ein Verfahren, das auch zulässt, beim Eintritt eines Richters in sein Amt seine Qualifikation vorzunehmen, wie auch bei entsprechender Wiederwahl.

Die CVP ist einstimmig für Eintreten auf diesen Antrag und auf die positive Kenntnisnahme der Richtlinien, die sich im Laufe der Praxis selbstverständlich entwickeln werden, davon ist auszugehen. Aber wir müssen jetzt diese Richter wählen!

Thierry Burkart, FDP, Obersiggenthal: Die FDP-Fraktion hat am 4. September, als es um den Antrag auf Direktabschluss ging, wie auch am 23. Oktober, als es um die Rückweisung ging, immer zwei Punkte gefordert: einerseits die Wahrung des Proporz, aber nicht am Anfang, sondern am Ende des Verfahrens, und andererseits der Beizug von Expertenmeinung. Die FDP ist der Meinung, dass genau diese Punkte nun in diese Richtlinien eingeflossen sind und deshalb hat die FDP zu den vorliegenden Richtlinien einstimmig Ja gesagt!

Erlauben Sie mir eine kurze Stellungnahme zur SVP: Die Änderungen, die wir in den Richtlinien nun vorgenommen haben, sind genau diese beiden Punkte, nicht mehr und nicht weniger! Was Sie heute aber moniert haben, geht um einiges darüber hinaus. Ich möchte Sie aber daran erinnern, dass Sie damals in der Kommission der ersten Fassung zugestimmt haben. Da diese beiden Punkte, wie ich sie seitens der FDP genannt habe, in der ersten Fassung nicht vorhanden waren, habe ich in der Kommission nein gesagt und habe deshalb im Namen der FDP-Fraktion Rückweisung beantragt. Jetzt sind diese Punkte eingeflossen und ich meine - da möchte ich mich den Äusserungen meines Vorredners Herrn Max Brentano vollumfänglich anschliessen - diese Richtlinien mögen nicht perfekt sein, aber sie sind gut. Deshalb sagt die FDP einstimmig Ja!

Vorsitzender: Ich stelle fest, dass niemand gegen das Eintreten votiert hat. Eintreten ist somit beschlossen.

Detailberatung

Vorsitzender: Wir haben vom Rechtsdienst des Regierungsrates ein Gutachten erstellen lassen, wie bei Richt- und Leitlinien von bestimmten grossräthlichen Kommissionen vorzugehen ist. Es wurde eindeutig festgestellt, dass eine Genehmigung durch den Grossen Rat grundsätzlich nicht erforderlich ist.

Es wird aber auch dargelegt, dass ein Genehmigungsbedarf entstehen könnte, vor allem wenn es um Schnittstellen geht bei übergreifenden Angelegenheiten in andere Kommissionen oder Gremien. Es wird ausgeführt (Zitat): "Den parlamentarischen Kommissionen steht u. E. allerdings die Möglichkeit offen, die von Ihnen erlassenen Richt- und Leitlinien dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten."

Ich stelle fest, dass dies formell nicht geschehen ist und wir deshalb höchstens von den Richtlinien Kenntnis nehmen können. Wir können aber keine Änderungen beschliessen und der Justizkommission aufzwingen.

Ich habe jetzt vorgesehen, dass wir nach dem Zusatzbericht der Justizkommission verfahren und eigentlich nur über die Anträge diskutieren, die auf Seite 2 festgeschrieben sind.

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: a) Zur Änderung der Geschäftsordnung: In der Justizkommission haben wir uns sehr eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, wer diese Vorprüfung durchzuführen hat. Eine grosse Mehrheit erachtete es als richtig, dass die Justizkommission diese Vorprüfung selbst durch-

führt und dabei - falls notwendig - Fachleute beizieht. Es waren verschiedene Gründe die uns zu dieser Lösung bewogen haben: Zum einen ist die Justizkommission Aufsichtsorgan über Richterinnen und Richter. Es ist die Justizkommission die dem Grossen Rat nach ersten Abklärungen Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Richter stellt, es ist die Justizkommission die im Anschluss daran den Sachverhalt abklärt und dem Grossen Rat sogar die Amtsenthebung eines Richters beantragen kann, falls ein Richter eine schwere Pflichtverletzung begangen hat (§ 85 GOG). Eine Kommission, die zuhanden des Grossen Rates derartige tiefgreifende Abklärungen führt, ist sehr wohl in der Lage, Wiederkandidierende oder erstmals Kandidierende auf ihre fachliche und persönliche Eignung hin zu prüfen.

Zum andern ist der Gedanke überholt, dass ein Expertengremium im Gegensatz zur parlamentarischen Kommission völlig losgelöst von Tages- und Parteipolitik Vorprüfungen vornehmen könnte. Es ist ein Trugschluss zu glauben, ein solches Expertengremium wäre völlig neutral: die einzelnen Expertinnen und Experten beurteilen eine Angelegenheit auf Grund ihrer persönlichen Einstellungen und ihrer persönlichen Erfahrungen. Der Nachteil bei einem Expertengremium liegt aber darin, dass diese persönlichen Einstellungen und Erfahrungen der Fachleute dem Grossen Rat gegenüber nicht transparent sind.

Demgegenüber ist es ein grosser Vorteil eines Milizparlamentes, dass wir alle über wertvolle berufliche und persönliche Erfahrungen verfügen, die uns in die Lage versetzen, die fachliche und persönliche Eignung von Kandidierenden zu beurteilen. Die Mitglieder der Justizkommission sind diesen Anforderungen, die zugegebenermassen hoch sind, gewachsen.

Im Weitern dürfte die Justizkommission beim Grossen Rat eine weit höhere Akzeptanz besitzen als ein von ihr eingesetztes Expertengremium. Dessen Ratschlag kann letztendlich darauf reduziert werden, dass die Mehrheit der Experten der gleichen oder nicht der gleichen Partei angehört haben wie der Kandidierende, dass einzelne Fachleute an derselben Universität studiert haben, am selben Gericht das Praktikum absolviert haben, in derselben Kompanie Dienst getan hätten usw..

Es ist also kaum möglich, dass - wenn ein missliebiger Entscheid fällt - der einfach so akzeptiert würde seitens des Grossen Rates bzw. der betroffenen Fraktionen, auch wenn es sich um Experten handeln würde. Die Justizkommission, eine Kommission unseres Rates, verfügt demgegenüber über eine weit höhere Transparenz und damit über eine höhere Glaubwürdigkeit: Es sind unsere Leute, die in dieser Kommission mitwirken und die den Fraktionen dann auch Detailinformationen geben können, weshalb die Kommission zu diesem und nicht zu einem anderen Schluss gekommen ist, und es sind Leute, die in einem demokratischen Verfahren vom Grossen Rat gewählt worden sind.

Im Weitern würde es den Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren kaum genügen, wenn ein Expertengremium mit der Vorprüfung beauftragt würde, welches von Fall zu Fall mit wechselnden Fachleuten besetzt wäre.

Der Einwand des Regierungsrates, es könne mögliche Interessenkollisionen zwischen Kandidierenden und anwaltlich tätigen Mitgliedern der Justizkommission geben, überzeugt

nicht. In unserem Staat kennen wir auch andere Interdependenzen. Entscheidend dabei ist, dass diese gegenseitigen Abhängigkeiten für alle Aussenstehenden ersichtlich sind und transparent gemacht werden, was bei anwaltlich tätigen Mitgliedern der Justizkommission selbstverständlich der Fall ist. Eine befristete Einführung eines Vorprüfungsverfahrens durchzuführen, wie dies der Regierungsrat vorschlägt, ist ebenfalls nicht überzeugend: Wir haben keine Ausführungen dazu, wie Sie sich denn so eine befristete Einführung vorstellen würden. Ich bin der Auffassung, dass eine derartig wichtige Angelegenheit wie die Einführung eines Vorprüfungsverfahrens mindestens in der Geschäftsordnung gesetzlich geregelt sein muss. Eine Geschäftsordnung bzw. ein einzelner Paragraph der Geschäftsordnung kann selbstverständlich nicht befristet sein. Sollte sich das Vorprüfungsverfahren wider Erwarten nicht bewähren, so steht es dem Grossen Rat frei, jederzeit die Geschäftsordnung wieder rückgängig zu machen und wieder die alte Fassung anzunehmen.

Die Justizkommission beantragt Ihnen mit 7 Ja gegen 2 Nein bei 3 Enthaltungen die beantragte Änderung der Geschäftsordnung gutzuheissen.

Lieni Füglistaller, SVP, Rudolfstetten: Gemäss den Anträgen können wir ja keine Detailberatung der Richtlinien durchführen. Das wäre auch nicht sehr sinnvoll, weil es ohnehin feststeht, wie das Resultat herauskommen würde. Der Berg hat nun eine Maus geboren! Dieser neuerliche Vorschlag bzw. diese Richtlinien sind kaum tauglich, um die Qualität der künftigen Richterinnen und Richter zu verbessern. Die SVP-Fraktion lehnt den Vorschlag ab: 1. weil die vorgesehene Justizkommission wahrscheinlich kaum das geeignete Gremium ist, um die Vorprüfung so durchzuführen, dass sie auch standhalten wird. Es sollte und könnte dazu - wie beim Bund - eine spezielle qualifizierte Kommission eingesetzt werden, deren Mitglieder eben vor allem mit Personalfragen betraut sind; 2. weil die Richtlinien wirklich ein Papiertiger sind. Beispiel: Allein die Ausschreibung wird mittels neuen, zusätzlichen und separaten Richtlinien zu ergänzen sein. Beim Paragraphen 9 und 10 werden dem einzelnen Parlamentsmitglied verfassungsmässige Rechte der freien Wahl praktisch aberkannt. 3. weil es ja offensichtlich nur darum geht, den missliebigen Proporz zu sprengen, damit auch Verliererparteien künftig durch geschickte Päckli - so wie es Herr Brentano dargelegt hat - Leute in die entsprechenden Gremien wählen lassen können. Wenn die SVP hier einer irrtümlichen Mutmassung unterliegt, bitte ich nun alle Fraktionen im Saal, dies hier und jetzt öffentlich kundzutun. Aus den Richtlinien jedenfalls ist dieses Ansinnen ja kaum ersichtlich.

Fazit: Der Berg hat wirklich eine Maus geboren! Die Richtlinien und deren Praktikabilität werden spätestens bei der nächsten Revision der Geschäftsordnung wieder geändert werden müssen. Ob Sie es wahrhaben wollen oder nicht: Wahlen, auch Richterwahlen, sind immer politisch! Im Gegensatz zur offenbaren Mehrheit in diesem Saal steht die SVP zu dieser Tatsache und lehnt deshalb den Vorschlag als ungeeignet ab. Wir werden Sie auch bezüglich den zukünftig entstehenden Kosten für Ausschreibung, Expertenmeinungen, zusätzliche Sitzungen der Kommission usw. in die Verantwortung nehmen. Wenn Sie ehrlich sind, wird das zukünftige Verfahren immerhin pro Ausschreibung wahrscheinlich so 10'000-15'000 Franken kosten.

Ja nun denn! Die Meinungen sind gemacht. Es bleibt der SVP nur noch, diesen absolut untauglichen Prozess und die entsprechende Geldverschleuderung auch im Volke breitzuschlagen. Wählerinnen und Wähler werden sich wiederum mit ihrer Stimme bei uns bedanken.

Vorsitzender: Ich präzisiere noch einmal: Wir sind an der Detailberatung des blauen Zusatzberichtes. Ich kann zusammenfassen, dass wir jetzt wohl über die Ausgangslage (I.) und über die Änderung der Geschäftsordnung diskutiert haben. Zu diesen beiden Punkten ist das Wort weiterhin frei.

Sämi Richner, EVP, Auenstein: Herr Füglistaller: Sie haben die Kosten angesprochen. Was hat uns der Fall Roduner gekostet? Ich habe oben im Café mit Leuten aus Ihrer Fraktion geredet, die gemeint haben, man hätte doch einfach jemanden anderes auf den Wahlzettel schreiben können. Hätte man nicht so ein Theater gemacht, dann wäre die Rodunerabwahl glatt über die Bühne gegangen. Diese Leute sind aber der irrigen Meinung, man hätte das einfach so machen können. Das geht nicht! Sonst bekommen wir politische Richter und das würde mit einer staatsrechtlichen Beschwerde kassiert, und uns zudem wieder Geld kosten würde. Wenn jetzt nur eine Maus geboren wurde, um die Richterwahlen zu regeln, dann nehmen wir sie doch! Die Roduneraffäre hat uns viel gekostet. Wenn wir diese Sache nun in Zukunft in geregelte Bahnen bringen können, wenn Vorbehalte gegen Wiederkandidierende da sind, dann hat diese Maus ihre Aufgabe erfüllt!

Katharina Kerr Rüesch, SP, Aarau: Es ist Zeit, etwas richtigzustellen: Es ist Zeit, sich in diesem Rat einmal ein paar Gedanken darüber zu machen, warum wir immer wieder zu Sitzungen eingeladen werden und nie Beschlüsse fassen. Heute Morgen hatten wir wieder so einen Fall. Zum zweiten Mal hatten wir eine Beratung über ein wichtiges Geschäft und es wurde wieder an die Kommission zurückgewiesen, notabene nicht von der SP-Fraktion; sie war für Behandlung. Was haben wir hier? Wir haben einen Fall, der im Frühling von jenem Kollegen der SVP, - nicht mein Vorredner - ausgelöst wurde zusammen mit einem Rechtsanwalt, der ein privates Süsschen kochen wollte an diesem Fall. Wir wollen dieses Süsschen nicht wieder aufkochen, sondern stellen fest, was wir hier und heute endlich tun müssen: Wir müssen dem Rechtsstaat die Ehre geben! Die Justizkommission hat sich zweimal bemüht, diesen Rechtsstaat wieder dorthin zu bringen, wo wir ihn brauchen. Wir haben jetzt eine Kompromisslösung vor uns. Die SVP war beteiligt. Man liest im Protokoll der Justizkommission, dass die SVP in der Kommission bei der zweiten Beratung sagt, eigentlich hätte ihr der erste Vorschlag besser gepasst. Ja, aber warum waren Sie denn damals dagegen und haben Rückweisung beantragt? Man müsste dem Volk wirklich einmal sagen, wer hier Recht verzögert, Sitzungen verlängert und weitere Kommissionssitzungen auslöst und damit Geld kostet. Das sind Sie!

Werner Knörr, SVP, Aarau: Gerade das müsste einmal dem Volk gesagt werden, was Frau Kerr gerade gesagt hat! Ich will zu § 6 Stellung nehmen. Wenn man Fachleute bezieht, dann wäre es doch so, dass mindestens ein Vertreter des entsprechenden Gerichtes beizuziehen ist. Es ist hier in der Fassung der Justizkommission nicht so. Jedenfall ist es doch so, dass das entsprechende Gericht mindestens sagen dürfe, wer ihm passen würde. Mein Vorschlag wäre deshalb, dass

die Justizkommission zwingend einen oder mehrere Fachleute bezieht. Ich stelle aber keinen Antrag.

Dr. Marcel Guignard, FDP, Aarau: Ich glaube es ist Zeit, dass wir diesem Trauerspiel für die Vorbereitungen der Wahlen von Oberrichtern jetzt mal ein Ende setzen! Im Prinzip haben wir auf der blauen Seite - ich rede jetzt nicht von den Richtlinien - 2 Anträge. Der 1. Antrag betrifft das Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates, wo man einfügen will, dass sich eine Kommission diesen Richterwahlen annimmt und fachliche und persönliche Eignungen prüft und dann dem Grossen Rat Antrag stellt. Das Zweite sind die Richtlinien. Davon nehmen wir nur Kenntnis. Wenn wir diese jetzt beraten wollen wie ein Gesetz, dann sind wir vermutlich auf dem falschen Dampfer. Diese Richtlinien gibt sich die Justizkommission selbst. Das ist ein Arbeitsinstrument und wenn sich das in den nächsten Jahren nicht bewähren sollte, dann ändert man dieses wieder und passt es den Gegebenheiten an. Aber hören wir jetzt doch auf, hier Wortklauberei zu treiben an diesen Richtlinien. Schaffen wir jetzt ein Ende und verabschieden wir diese Änderung des Dekretes und nehmen von den Richtlinien Kenntnis! Lassen wir die nächsten Richterwahlen nach diesem System ablaufen und dann machen wir unsere Erfahrungen, ziehen die Schlüsse daraus und passen die Richtlinien wieder an.

Kurt Rüegger, SVP, Rothrist: Dem Rechtsstaat die Ehre zu geben, ist wirklich unsere Absicht, Frau Kerr. Aber wissen Sie, es ist so: Wenn in einer Kommission ein Resultat gefällt wird, dann ist es nicht verboten, gescheiter zu werden. Wenn die Leute aus der Kommission bei uns in der Fraktion mit ihren Anträgen nach einer demokratischen Entscheidung nicht durchkommen, dann ist das Resultat entsprechend weiterzugeben. So einfach ist es! Wir können doch nichts dafür, wir sind einfach nicht einverstanden mit diesen Richtlinien und basta! So einfach ist es und ich bitte Sie, diesen Anträgen nicht zuzustimmen!

Andreas Glarner, SVP, Oberwil-Lieli: Geschätzte Sozialistin Kerr: Es darf nicht unwidersprochen bleiben, was Sie uns vorwerfen, denn gerade Sie haben heute über Mittag eine GPK-Sitzung abgehalten, obwohl Sie genau wussten, dass sie nicht beschlussfähig war. Sie sind es also, die die Steuergelder unserer Wähler und Wählerinnen verschleudern!

Markus Leimbacher, WP, Villigen: Ich bitte Sie inständig darum, heute dafür zu sorgen, dass der Berg eben doch keine Maus gebiert! Ich kann mich selbst daran erinnern, das es die SVP selbst war, die vor kurzer oder doch bald längerer Zeit versuchte, ihren Kandidaten für das Oberrichteramt durchzudrücken. Es ist einmal am 23. Oktober zu einer Rückweisung der entsprechenden Richtlinien gekommen. Das eine Mal hat sich das Verfahren verzögert. Heute wird die Ablehnung der überarbeiteten Richtlinien und Anträge beantragt, auch dies führt nochmals zu einer Verzögerung der längst fälligen Wahlen. Das geht nicht mehr an! Wenn die SVP heute verlangt, es soll ein Expertengremium eingesetzt werden, das bekanntlicherweise vor allem in Personalfragen sehr viel Geld kostet, so denke ich, dass es sich um einen Slalomlauf Ihrerseits handelt, wobei Sie einerseits Einsparungen beim Kanton verlangen und andererseits plötzlich sehr viel Geld für diese Richterwahlen aufwenden wollen. Die rechte Hand weiss wohl nicht ganz, was die linke tut! Setzen Sie diesem Trauerspiel endlich ein Ende

und machen Sie den Weg frei für diese längst schon fälligen Richterwahlen. Das Obergericht wird es Ihnen danken.

Vorsitzender: Zu I. und II. liegen kein Wortmeldungen mehr vor. Wir kommen damit zu III. Richtlinien.

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Die Justizkommission hat sich eingehend darüber Gedanken gemacht, in welcher Form die Richtlinien zu erlassen sind. Sie hat auch auf Anraten von Herrn Dr. Bolz, Chef Rechtsdienst Regierungsrat, die Form der internen Richtlinien gewählt. Damit lehnt sie sich an die Praxis anderer Kommissionen an, welche ihre Art und Weise des Vorgehens ebenfalls in internen Richtlinien geregelt haben.

Übereinstimmend mit dem 1. Antrag, den wir Ihnen vorgelegt haben, soll der Rücktritt einer Oberrichterin oder eines Oberrichters dem Grossen Rat rechtzeitig mitgeteilt werden, so dass in der Regel ein nahtloser Übergang vom abtretenden zum neugewählten Richter möglich ist. Dabei mussten wir die Ausschreibungsfristen, das Vorprüfungs- und Auswahlverfahren einbeziehen, sowie eine allfällige Kündigungsfrist des Neugewählten, so dass uns eine Frist von 9 Monaten Vorlaufzeit als richtig erscheint. Es ist uns aber klar, dass es immer Fälle gegeben wird wie Tod oder Wahl an das Bundesgericht, die im konkreten Einzelfall das Einhalten dieser Frist nicht möglich machen. Im Gegensatz zum 1. Entwurf der Richtlinien soll das Büro des Grossen Rates ein grösseres Gewicht erhalten: Es soll die Stelle ausschreiben, es soll die Kandidaturen entgegennehmen und an die Fraktionen weiterleiten, welche eine Kandidatin oder einen Kandidaten präsentieren wollen. Da ist es dann an den einzelnen Fraktionen, ihre Begehren beim Büro geltend zu machen. Die Fraktionen können dann eine erste Vorauswahl unter den eingegangenen Bewerbungen machen und ihnen genehme Kandidierende zur Vorprüfung der Justizkommission zuweisen. Dabei ist festzuhalten, dass es sicher sinnvoll ist, bei der Besetzung eines Hauptamtes, dass nicht nur ein Kandidat oder eine Kandidatin, sondern allenfalls auch ein Zweivorschlag zur Vorprüfung eingereicht wird, damit nicht, für den Fall dass ein Kandidierender nicht geeignet wäre, das ganze Verfahren noch einmal von vorne beginnen müsste und sich das Verfahren damit verzögern würde.

Die Justizkommission überprüft die Kandidierenden dann auf ihre fachliche und persönliche Eignung aufgrund von detaillierten Unterlagen und von Auskünften und macht sich vor allem in einem Vorstellungsgespräch ein eigenes Bild über die Persönlichkeit der Kandidierenden. Dabei zieht sie - und das ist die 2. Änderung - in der Regel Fachleute bei. Da ist es natürlich auch möglich, dass man Oberrichter und Oberrichterinnen bezieht, wie dies Herr Knörr angeregt hat. Ich gehe davon aus, dass Oberrichter und Oberrichterinnen selbstverständlich unter den Begriff "Fachleute" fallen. Es wäre aber auch möglich, dass ein pensionierter Bundesrichter oder eine pensionierte Bundesrichterin beigezogen würde oder eben andere Fachleute. Nach dieser Vorprüfung treffen die Fraktionen ihre Wahl und unterbreiten dann ihre Wahlvorschläge dem Büro des Grossen Rates, welches die Wahl vorbereitet. Und da wird nicht in die bisherige Praxis eingegriffen in dem Sinne, dass das Büro, wie dies bis anhin schon der Fall war, in Zukunft bei unbestrittenen Wahlen sehr wahrscheinlich vorgegedruckte Wahlzettel verteilen lässt und falls eine Wahl bestritten ist, leere Wahlzettel, so dass Ihnen ganz persönlich die Entscheidung überlassen ist, wen Sie wählen. In diesem Sinne kann ich die Befürchtungen der

SVP mit Sicherheit zerstreuen: Es wird Ihnen das Wahlrecht in keiner Art und Weise genommen, sondern ganz im Gegenteil: Durch die Abklärungen der Justizkommission werden Sie erst recht in die Situation hineinversetzt mit Verantwortung, im Wissen um die Qualitäten der Kandidierenden ihr Wahlrecht auch auszuüben.

Die Justizkommission hat die vorliegenden geänderten Richtlinien mit 7 Ja zu 4 Nein Stimmen bei 1 Enthaltung verabschiedet. Gestützt darauf beantrage ich Ihnen namens der Kommission Kenntnisnahme.

Vorsitzender: Zu den Richtlinien wie zu den Anträgen liegen keine Wortmeldungen vor. Damit kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen über die beiden Anträge einzeln ab.

Antrag 1: Der Grosse Rat wird ersucht, gestützt auf § 43 GVG folgenden neuen Absatz 4 in § 20 der Geschäftsordnung einzufügen: "Die Justizkommission prüft die fachliche und persönliche Eignung von Richterinnen und Richtern, die vom Grossen Rat zu wählen sind."

Abstimmung:

Für den Antrag 1: 102 Stimmen.

Dagegen: 64 Stimmen.

Vorsitzender: Antrag 2: "Von den Richtlinien der Justizkommission betreffend Verfahren zur Vorbereitung von Wahlen von Richterinnen und Richtern sei Kenntnis zu nehmen."

Abstimmung:

Antrag 2 wird mit 104 Stimmen zugestimmt.

Beschluss:

1.

Gestützt auf § 43 GVG wird in § 20 der Geschäftsordnung (Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates GO, 152.210) folgender neuer Absatz 4 eingefügt: "Die Justizkommission prüft die fachliche und persönliche Eignung von Richterinnen und Richtern, die vom Grossen Rat zu wählen sind."

2.

Von den Richtlinien der Justizkommission betreffend Verfahren zur Vorbereitung von Wahlen von Richterinnen und Richtern wird Kenntnis genommen.

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Vorab mache ich Ihnen noch beliebt, dass nun sofort die Richterwahlen in Angriff genommen werden. Es wird bis Dezember dauern, bis die Publikation der geänderten Geschäftsordnung erfolgt ist. Die Wahl wird aber sowieso erst frühestens im Januar stattfinden. Dies sollte uns aber nicht daran hindern, sofort die Arbeit fortzusetzen. Ich nehme an, dass Sie alle damit einverstanden sind und sonst protestieren Sie jetzt vehement! Das ist nicht der Fall!

Werner Knörr, SVP, Aarau: Gestatten Sie mir, noch etwas zu sagen. In diesem Fall liegen mindestens 4 von der SVP vorgeschlagene Kandidaten vor und ich habe mir sagen lassen, von der SP auch. Wenn Sie diese Wahlen zügig durchziehen wollen, dann müssen Sie diese nicht mehr ausschreiben, meiner Ansicht nach. Es sind genügend Bewerber vorhanden.

Ursula Padrutt-Ernst, SP, Buchs, Präsidentin der Justizkommission: Ich kann Ihnen den Bürobeschluss mitteilen, obwohl ich dafür die Kompetenz nicht habe. Offenbar wurde im Büro beschlossen, dass die Ausschreibung umgehend an die Hand genommen wird. Ich verweise hier auch auf einen Brief des Obergerichtes, das darauf drängt, dass die Wahlen nun stattfinden.

Ich danke meinen Mitgliedern in der Kommission ganz herzlich für die gute Arbeit, die geleistet wurde. Wir haben sehr schnell reagiert und dem Grossen Rat rasch einen neuen Vorschlag unterbreitet. Dies war insbesondere dank der guten Mitarbeit der Kommissionsmitglieder möglich. Ich danke Ihnen recht herzlich!

Vorsitzender: Ich schliesse mich dem Dank an und danke auch der Präsidentin der Justizkommission. Ich kann noch präzisieren, was im Büro beschlossen wurde: Vorausgesetzt, dass die Abstimmung so ausfällt, wie sie nun ausgefallen ist, wurde der Ratsleitung der Auftrag erteilt, die Ausschreibung so rasch als möglich vorzubereiten und den Büromitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das ist der Beschluss des 13. Novembers.

315 Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung [GO]); Änderung; Genehmigung bzw. Beschlussfassung

Vorlage vom 11. Juli 2001 des Regierungsrates.

Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Präsident der nichtständigen Kommission "WOV": Bei der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates handelt es sich um eine vorgezogene "Mini-Parlamentsreform". Es geht lediglich um fünf Paragraphen, deren Inhalt bei der Beratung der Leitsätze zur eigentlichen Parlamentsreform am 14. März 2001 im Plenum unbestritten geblieben sind. Der Entwurf zu dieser Parlamentsreform wird dem Grossen Rat später mit einer besonderen Vorlage zugestellt werden. Die beratende Kommission schlägt keine Änderungen am Entwurf des Regierungsrates vom 11. Juli 2001 vor. Die Kommission legt aber Wert auf folgende Präzisierungen:

1. In § 34a, wo die Präsidentenkonferenz geregelt wird, sind in Erweiterung des entsprechenden Leitsatzes 10 vom 14. März 2001 nicht nur die Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen, sondern auch der nichtständigen Kommissionen gemeint. Die Präsidentenkonferenz ist ein beratendes Gremium, das keine Beschlüsse fasst. Es beschäftigt sich insbesondere mit der Geschäftsplanung des Grossen Rates.

2. In § 41, wo neu die Möglichkeit von Sessionen des Grossen Rates vorgesehen wird, geht die Kommission davon aus, dass Sessionen von 3 aufeinanderfolgenden Tagen nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden sollen. Eine dreitägige Session würde verschiedenen Ratsmitgliedern berufliche Schwierigkeiten bringen. Hingegen sind bei grösseren Gesetzes- oder Programmvorlagen 2 aufeinanderfolgende Sessionstage vorteilhaft, da dadurch die Zusammenhänge besser gewahrt werden können.

3. Zu § 87 ist anzumerken, dass die Entschädigungen des Grossen Rates im Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Grossen Rates vom 16. Dezember 1986 geregelt

sind. Eine weitergehende Lösung ist somit zurzeit nicht möglich.

Namens der einstimmigen Kommission bitte ich Sie auf diese Vorlage einzutreten und zum Beschluss zu erheben.

Vorsitzender: Sämtliche Fraktionen haben mir ihr stillschweigendes Eintreten signalisiert. Einzelvotanten haben sich nicht gemeldet. Eintreten ist unbestritten und damit so beschlossen.

Detailberatung

Titel, I., §§ 13 Abs. 1, 31 Abs. 3, 34a, 41 Marginalie, Abs. 2 und 3

Zustimmung

§ 87 Abs. 2

Vorsitzender: Hierzu liegt ein Antrag vor.

Paul Fischer, Grüne, Dottikon: Ich spreche als Einzelvotant. Ich habe Mühe, diesem Paragraphen zuzustimmen. Meiner Meinung nach handelt es sich hier um eine getarnte Sitzungsgelderhöhung. Es ist etwas kurios. Es wird zwar auf den § 1 Abs. 2 hingewiesen, der lautet: "Für eine Kommissionssitzung, die unmittelbar vor oder nach einer Grossratsitzung stattfindet, wird das halbe Sitzungsgeld ausgerichtet." Das gilt scheinbar für den Dienstag. Wenn man aber am Mittwoch zur gleichen Zeit Kommissionssitzung hat, die 3 Stunden und 1 Minute dauert, so müssten nach diesem neuen Paragraphen plötzlich 2 Sitzungsgelder ausbezahlt werden. Es ist von mir aus nicht sehr konsequent gehandhabt und ist meines Erachtens fast eine Umgehung des Gesetzes. Bis jetzt war es so, dass es zwischen 3 und 6 Stunden offen war. Von mir aus handelt es sich hier um eine Erhöhung der Sitzungsgelder in einer anderen Form. Es ist sicher kein lukratives Geschäft, Grosser Rat zu sein. Diejenigen, die vom Arbeitgeber keinen Zustupf erhalten, sind sicher nicht gut gestellt. Andererseits sind die meisten von uns nicht unter den Ärmsten zu finden. Es gibt auch eine Reihe von anderen Kommissionen ausser dem Grossen Rat, die relativ schlecht bezahlt sind. Die Erhöhung der Sitzungsgelder könnte auch zu mehr Aktivismus führen, was nicht unbedingt erwünscht wäre. Der Grosse Rat sollte sich auf die Oberaufsicht beschränken und nicht in Detailarbeit vertiefen. Wenn man diesen Paragraphen schon einführen möchte, so müsste er mindestens dem fakultativen Referendum unterstellt sein, denn er ist einfach eine Sitzungsgelderhöhung. Von mir aus ist es sowieso kurios und etwas herausgeplückt. Daher möchte ich beliebt machen, auf diesen Paragraphen nicht einzutreten. Wenn man darauf eintritt, müsste er dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Ich schlage also vor, dass die Änderung in § 87 Abs. 2 zu streichen ist. Wenn das nicht der Fall ist, müsste man am Schluss noch Folgendes festlegen: "Die Revision von § 87 Abs. 2 untersteht gemäss § 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Grossen Rates vom 16. Dezember 1986 dem Fakultativen Referendum."

Rudolf Hug, FDP, Oberrohrdorf: Ich konnte Herrn Fischer nicht so recht verstehen. Die Entschädigung des Grossen

Rates ist nun weiss Gott keine üppige. Durch diese moderate Änderung werden Sitzungen, die übermässig lange dauern, etwas besser entschädigt. Es ist also ein Schritt in die in den Leitsätzen beschlossene Richtung, die Entschädigung etwas zu verbessern. Ich bin der Überzeugung, dass dadurch nicht unnötig Sitzungen verlängert werden, denn wir haben alle noch etwas anderes zu tun, als nur an Kommissionssitzungen darauf zu warten, dass es dann 2 Sitzungsgelder gibt. Ich bitte Sie, dem Antrag Fischer nicht zu entsprechen!

Vorsitzender: Es liegt dazu keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum vor.

Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Präsident der nichtständigen Kommission "WOV": Ich bitte Sie ebenfalls, die Anträge von Herrn Fischer abzulehnen. Die Frage der Entschädigungen der Grossratsmitglieder muss im Zusammenhang mit der eigentlichen Parlamentsreform überprüft werden. Heute genügt die von der Regierung und Kommission unterstützte Fassung in § 87.

Landammann Kurt Wernli: Um allenfalls Ihr Gewissen zu entlasten, kann ich Herrn Fischer beruhigen. Im zitierten Gesetz - dem Entschädigungsgesetz - ist keine Frist für die Kommissionssitzungen festgehalten. Es steht im Gesetz also nicht, dass eine Sitzung 3 Stunden dauern müsse. Es steht lediglich, dass die Mitglieder des Grossen Rates für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates usw. eine Entschädigung zugute haben. Die Sitzungsdauer ist in der Geschäftsordnung festzulegen. Dafür ist abschliessend der Grosse Rat zuständig und was wir hier in § 87 auch regeln wollen. Sie sind also absolut befugt, das auch abschliessend zu tun und es braucht dazu kein fakultatives Referendum. Ich bin der Meinung, dass die jetzt beantragten Sitzungsgelder gerechtfertigt sind.

Abstimmung:

Dem Antrag von Regierungsrat und Kommission wird mit grosser Mehrheit zugestimmt. Auf den Antrag Fischer entfallen 2 Stimmen.

Abstimmung:

Der Eventualantrag Fischer wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

II.

Vorsitzender: Ich halte fest, dass die Dekretsänderung am 1. Januar 2002 in Kraft tritt. Ist der Landammann damit einverstanden? Das ist der Fall. Auch das Plenum opponiert nicht dagegen.

Zur Botschaft liegen keine Wortmeldungen vor. Damit stimmen wir über den Antrag ab.

Gesamtabstimmung:

Die Dekretsänderung, wie sie aus den Beratungen hervorgegangen ist, wird mit grosser Mehrheit zum Beschluss erhoben.

316 Interkantonale Vereinbarung über Beiträge der Kantone an die Kosten des Unterrichtes in der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsbildung (Landwirtschaftliche Schulgeldvereinbarung) vom 7. Februar 1997; Änderung; Genehmigung; fakultatIVES Referendum; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 4. Juli 2001 des Regierungsrates)

Fredy Böni, SVP, Möhlin, Präsident der Geschäftsprüfungskommission; Subkommission Finanzen: Wie der Botschaft zu entnehmen ist, handelt es sich hier einerseits um eine Klarstellung bei der landwirtschaftlichen Schulgeldvereinbarung und andererseits um die Regelung der Freizügigkeit. Der Kanton schlägt nun vor, wie bereits 21 andere Kantone, dass in den beiden Bereichen eine Harmonisierung stattfinden sollte. Zu diesem Zweck müssen die Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 1 geändert werden. Alle andern bisherigen Artikel sollten wie auf der Synopse dargestellt, unverändert belassen werden.

Die Subkommission wie die Gesamtkommission der GPK haben das Geschäft je einmal beraten und kamen ohne Gegenstimmen zum Schluss, die Vereinbarung entsprechend zu übernehmen und anzupassen und die Ratifizierung entsprechend vorzunehmen. Ich empfehle Ihnen, das auch zu tun!

Vorsitzender: Ihr stillschweigendes Eintreten signalisiert haben die SD/FP-Fraktion, FDP-Fraktion, SVP-Fraktion und die SP-Fraktion.

Alice Liechti-Wagner, CVP, Wölflinswil: Ich spreche im Namen der CVP-Fraktion. Mit wenig Gegenstimmen befürworten wir klar die Schulgeldvereinbarung für die landwirtschaftlichen Bildungsmöglichkeiten. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz hat sie einstimmig verabschiedet und so signalisiert, dass kantonale Ausbildungsstätten bevorzugt werden müssen. Dies entspricht nicht der heutigen Tendenz der Freizügigkeit und Durchlässigkeit im Bildungswesen. Da die Zweidrittelmehrheit der beteiligten Kantone bereits erreicht ist, bitten wir unseren Landwirtschaftsdirektor, dass der Kanton Aargau die Anliegen der Auszubildenden im Moment grosszügig handhabt und für eine spätere Öffnung einsteht. Mit einer eventuellen Zusammenlegung unserer Schulen würden die Schulwege unmöglich lang, was insbesondere im Freiamt mit nahen Schulen in den Nachbarkantonen verständlich wäre. Die Regelung für anderssprachige Regionen begrüßen wir.

Vorsitzender: Zum Eintreten liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Eintreten ist unbestritten und damit so beschlossen.

Detailberatung

Titel, I., Art. 1 Abs. 2, Art. 3, II.

Zustimmung

Vorsitzender: Wir kommen zum Antrag der Botschaft. Dazu liegen keine Wortmeldungen vor.

Abstimmung:

Der Antrag gemäss Botschaft wird mit klarer Mehrheit gutgeheissen.

Beschluss:

1.

Die Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge der Kantone an die Kosten des Unterrichtes in der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsbildung (Landwirtschaftliche Schulgeldvereinbarung) vom 7. Februar 1997 wird genehmigt.

2.

Es wird festgestellt, dass die Genehmigung der Änderung nach Ziffer 1 gemäss § 63 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum untersteht.

3.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

Vorsitzender: Ich danke der Kommission und ihrem Präsidenten für die geleistete Arbeit.

317 Aargauische Beamtenpensionskasse, Genehmigung der Jahresrechnung 2000

(Vorlage vom 15. August 2001 des Regierungsrates)

Vorsitzender: Ich begrüsse Frau Susanne Jäger, Geschäftsführerin APK, die für dieses Geschäft auf der Regierungsbank Einsitz genommen hat.

Heinrich Schöni, SP, Oftringen, Referent der Staatsrechnungskommission: Die Staatsrechnungskommission hat in ihrer Sitzung vom 2. November 2001 die Jahresrechnung der Aargauischen Beamtenpensionskasse und die Botschaft des Regierungsrates an den Grosse Rat vom 15. August 2001 behandelt und empfiehlt Ihnen (wie der Regierungsrat in seiner Botschaft) die Rechnung 2000 mit 17 zu 0 Stimmen zu genehmigen.

Im Beisein des Präsidenten des Vorstandes, Herrn Martin Sacher und der Geschäftsführerin Frau Susanne Jäger wurden uns die verschiedensten Fragen zur Zufriedenheit beantwortet bzw. im Protokoll die noch offenen Auskünfte nachgeliefert.

Zum Jahresbericht ergänzend äusserte sich der Präsident dahingehend, dass die Performance für das Jahr 2000 3,2% beträgt, davon sind 1% auf den Einbezug der Marchzinsen bei Obligationen zurückzuführen.

Im Jahre 2001 müssen wir mit einer Minus-Performance rechnen. Beruhigend ist, dass die Vergleichsergebnisse per Ende September 2001 zu vergleichbaren Instituten nicht schlechter sind. Die Wertschwankungen werden von den Schwankungsreserven vollumfänglich aufgefangen. Das Gesamtergebnis für 2001 wird aber kaum positiv sein.

Im Weiteren erwähnte der Präsident, dass der neu eingeführte Global Custody nach einer umfassenden Evaluation an die State Street Bank in Zürich vergeben wurde. D.h. alle Wertchriften werden bei einer Depotbank konzentriert. Es handelt sich dabei um eine amerikanische Bank mit Schweizer Niederlassung. Diese ist auf grosse Pensionskassen spezialisiert und daher relativ günstig. Die CS und UBS bieten dieselbe Dienstleistung an, jedoch nicht zu gleich-

wertigen Konditionen. Die Sicherheit der State Street Bank wurde durch Ernst&Young AG geprüft. Die Verträge wurden durch ein spezialisiertes Anwaltsbüro aus Zürich ausgefertigt. Die Anlageentscheide werden auf der Grundlage des Anlagereglementes grösstenteils durch die Verantwortlichen der BPK vorgenommen.

In der allgemeinen Aussprache wurden die Methoden der Performance Berechnung angeschnitten, welche zum Teil umstritten sind. Gemäss Auskunft erfolgt die Berechnung der Performance bei unserer BPK über das ganze Kapital. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage über den Stand des Sondervermögens Stand Ende September 2001 gestellt. Das Deckungskapital Teuerungszulagen (Sondervermögen) beträgt per 30. September 2001 32,31 Mio. Franken Der Stand per Ende 2000 betrug 86,7 Mio. Franken plus Erhöhungszahlung von 7,1 Mio. Franken.

Eine weitere Frage stellte sich bei den Kriterien der Immobilienanlage. Gemäss Martin Sacher ist die BPK nur an Grossanlagen ab 10 Mio. Franken interessiert. Es sind relativ wenige Immobilienangebote vorhanden. Die vorliegenden Projekte werden wenn immer möglich regional verteilt, wobei die kleine Auswahl an geeigneten Projekten dies nicht immer ermöglicht.

Die Immobilien wurden im Jahre 1999 neu bewertet und zwar durch die Firma Wüest&Partner nach den neuesten Methoden. Eine Neubewertung per Ende 2001 ist nicht geplant. Es sind derzeit keine wesentlichen Wertveränderungen zu erwarten. Gemäss Bericht Seite 31 wurde die BPK durch Bundesgerichtsentscheid von der Immobiliensteuer befreit. Im Jahre 1999 musste die BPK noch 1 Mio. Franken Immobiliensteuern zahlen.

Zur Frage zu den Mietzinseinnahmen, welche im Bericht mit dem Begriff Sollertrag erklärt werden, wurde uns ergänzend Bericht erstattet. Mietzinsnettoeinnahmen (Sollertrag) = Einnahmen bei Vollvermietung. Die Leerstände sind unter der Sammelposition "Reparaturen und Unterhalt" ausgewiesen. Sie werden nicht separat geführt. Eine separate Position würde zu mehr Transparenz führen. Ob der Aufwand dafür jedoch zu gross ist, kann der Sprechende im Moment nicht beurteilen und müsste allfällig geprüft werden.

Zur Botschaft des Regierungsrates wurden keine zusätzlichen Fragen gestellt. Zum Schluss noch die aufgeworfene Frage, ob der Ausweis des Green Money-Anteils innerhalb der Anlagen der BPK möglich ist. Dazu erwähnte Martin Sacher: Bei den PK-Anlagen zählen vor allem Kriterien der Sicherheit und der Ertragskraft. Es kommen nur grosse Gesellschaften in Frage. Die Anlagen erfüllen teilweise solche ökologischen Kriterien. Wir von der BPK lassen uns nicht weitergehend von diesen Kriterien leiten und verfügen deshalb nicht über Anlagen mit ausweisbarem Green Money-Anteil.

Noch eine persönliche Bemerkung zu Rückstellungen für Kursverluste bzw. Schwankungsreserven. Diese beträgt 16,3% vom gesamten Anlagevermögen (VJ 17,5%). Berücksichtigen wir nur die echten Wertschriftenanlagen (ohne sämtliche Darlehen und Immobilien) so beträgt diese 22,3% (im Vojahr 24,1%) und darf sicher als gutes Polster betrachtet werden, denn in den Wertschriftenanlagen liegen ja auch die grössten Risiken.

Wie bereits eingangs erwähnt, empfiehlt Ihnen die Staatsrechnungskommission die Jahresrechnung 2000 der Beamtenpensionskasse vorbehaltlos zur Genehmigung.

Vorsitzender: Stillschweigendes Eintreten haben signalisiert: SVP-Fraktion, Fraktion der Grünen, CVP-Fraktion, SP-Fraktion, FDP-Fraktion und EVP-Fraktion.

Philipp Müller, FDP, Reinach: Der Kommissionssprecher hat es bereits erwähnt: Als bekennender Häuslebauer hat mich natürlich der Immobilienteil dieser vorgelegten Abrechnung besonders interessiert. Ich muss aber auch gleich sagen, dass ich keine Liegenschaften habe, die ich loswerden möchte. Trotzdem: Es geht um die Mietzinseinnahmen, welche als Sollertrag, also theoretische Vollvermietung aufgelistet sind. Ich habe mir erlaubt, in der Staatsrechnungskommission nachzufragen, wo denn die Mietzinsausstände verbucht sind. Die Antwort wurde im Protokoll nachgereicht: Die Mietzinseinnahmenausstände sind in der Sammelposition Reparaturen und Unterhalt enthalten. Das ist systemwidrig. Insbesondere ist es dadurch nicht möglich, die Vermietbarkeit der Liegenschaften, welche in der heutigen Zeit einen sehr hohen Stellenwert hat bezüglich der Wertquote dieser Liegenschaften, - die Vermietbarkeit ist also in dieser Zusammenstellung nicht eruierbar. Ich frage Frau Jäger hier deshalb, ob sie uns Angaben machen kann oder zumindest in der nächsten Jahresrechnung diese Position Mietzinsausstände separat aufzuführen gedenkt. Ich bin der Überzeugung, dass das mit den heute üblichen Computerabrechnungen ohne Probleme möglich sein sollte. Nur so sind Liegenschaften effektiv zu bewerten, denn allein der Ertragswert ist für die Bewertung entscheidend und dieser wiederum ist abhängig von Vollaussmierung und Leerständen.

Susanne Jäger, Geschäftsführerin ABK: Ich nehme gerne zu dieser Frage Stellung. Ich kann Ihnen im Moment nicht den genauen Betrag sagen, den das Jahr 2000 betrifft. Es ist aber so, dass wir rund 900 Wohnungen zu vermieten haben, und im Durchschnitt - das können Sie auch in unserem Internetauftritt sehen - stehen davon etwa 20 leer. Ich nehme Ihre Anregung aber entgegen, dass wir im Text oder auch in der Darstellung des nächsten Jahresberichtes auch frankenmässig darauf eingehen, wieviel Geld uns durch Mietzinsausfälle verloren geht.

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum vor. Die Kommission beantragt, die Jahresrechnung 2000 zu genehmigen.

Abstimmung:

Die Jahresrechnung 2000 der ABK wird mit grosser Mehrheit genehmigt.

Vorsitzender: Ich danke der Subkommission für die Prüfung und Frau Jäger und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit.

318 Gesamtkonzeption Lehrerbildung Aargau (GKLL); finanzielle Auswirkungen; Kenntnisnahme

(Vorlage vom 19. September 2001 des Regierungsrates)

Richard Plüss, SVP, Lupfig, Präsident der Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur: Die Kommission Erziehung,

Bildung und Kultur (EBK) hat an der Sitzung vom 29. Oktober 2001 das vorliegende Geschäft bezüglich dessen finanziellen Auswirkungen beraten. Bei dieser Vorlage geht es nicht darum, Grundsatzdiskussionen über GKLL zu führen, sondern lediglich die finanziellen Konsequenzen aufzuzeigen, die die Einführung einer pädagogischen Fachhochschule mit sich zieht. Die Kommission EBK verlangte für die Einführung von GKLL Kostenneutralität und ein solches Zusatzpapier, das über die Kostenentwicklung Aufschluss gibt. Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass Qualität und Qualitätsverbesserung nicht zum Nulltarif zu haben sind. Intensiv vertiefere Ausbildung mit attraktiveren Angeboten beeinflusst die Kostenstruktur. Diese Vorlage weist eine Kostenneutralität aus, was auch die Kommissionsmitglieder kritisch stimmte und vermuten liess, dass diese Ausgewogenheit gesucht sei. Diese ausgewiesene Kostenneutralität braucht Erklärungsbedarf, den wir zu Handen des Grossen Rates offenlegen möchten. Durch die Einrichtung einer pädagogischen Fachhochschule verursachen wir nicht nur Kosten, sondern wir gewinnen auch Freiräume und Ressourcen, die sich kostenmässig sogar positiv auswirken.

Zu den einzelnen Punkten (Seite 3 in der Vorlage): Die Kosten für den Ausbau der Weiterbildung liegen zu den heutigen 1,6 Mio. rund 800'000 Franken höher, weil im Bereich Volks- und Mittelschule das Angebot nötigerweise ausgebaut wurde. Der Aufbau Forschung - Dienstleistungen, wie er im GKLL stipuliert wurde, verursacht Kosten von 800'000 Franken. Dieser Bereich ist in seiner Effizienz nicht zu unterschätzen, denn in der Fachhochschule Technik, Wirtschaft und Gestaltung wird ein grosser Teil der Forschungskosten durch Vermarktung von Forschungsaufträgen abgedeckt. Dies könnte auch bei der pädagogischen Forschungsabteilung der Fall sein, aber dazu müssen noch Kundschaft, Aufträge und Bekanntheitsgrad akquiriert werden. Für diejenigen Anwärter, die die Grundbestimmungen für den Schuleintritt nicht erfüllen, wurde gemäss Leitsatz 8 ein Angebot vorgesehen, das ermöglicht, die Defizite auszugleichen. Viel diskutiert wurde in diesem Zusammenhang die Berufsmaturität. Hier gilt aber die Regelung, dass die Berufsmaturanten nur in diejenige Fachhochschuldisziplin eintreten können, in der sie ihre Grundlehre gemacht haben. Diese Vorstufe fehlt hier und muss mit einem Vorbereitungskurs ausgeglichen werden. Die Kosten für die Berufseinführungsphase fällt nicht ins Gewicht, da einerseits die Qualität gesteigert und die Startschwierigkeiten verhindert werden können und das Berufseinführungsjahr für Kindergärtnerinnen anstelle des 3. Ausbildungsjahres tritt. Durch die Neuorganisation des Lehrbetriebes lassen sich sogar Ressourcen gewinnen, weil mit einer Vereinheitlichung und einem Zusammenschluss der ganzen Lehrerbildung auf einem Standort, gegenüber den heute sehr dezentralen Verhältnissen, Abläufe, Pensen und Administration stark optimiert werden können. Die Mehrkosten für Dozierende sind ausgewiesen, gestützt auf die Grundsätze der neuen Arbeitszeitregelung im GAL. Die Mehrkosten von 5,4 Mio. sind gerechtfertigt und halten sich mit den erwähnten Einsparungen von ebenfalls 5,4 Mio. die Waage.

Die Kommission möchte aber zu Handen des Grossen Rates noch anmerken, dass diese Kostenanalyse nur für die Grundausstattung der Fachhochschule Pädagogik ist. Welchen Konkurrenten die pädagogische Fachhochschule im interkantonalen Wettbewerb ausgesetzt ist und welche Kosten daraus infolge von Auf- oder Ausbau noch entstehen, ist

heute nicht vorzusagen und demzufolge auch nicht zu kalkulieren.

Die Kommission hat dieser Vorlage einstimmig zugestimmt und bittet Sie, dem Antrag der Regierung und der Kommission zu folgen! Wir hoffen, dass Sie mit Ihrer Entscheidung den Startschuss für die pädagogische Fachhochschule geben und damit einen grossen Beitrag zur Verbesserung der Lehrerbildung leisten!

Beat Unternährer, SVP, Unterentfelden: Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Die im Dezember 2000 verlangten Erklärungen wurden gegeben. Die SVP hat davon Kenntnis genommen. Wir sind sehr dafür, dass die GKLL umgesetzt wird. An die Kostenneutralität wie dargestellt, glauben wir nicht so recht. Die SVP nimmt zur Kenntnis, dass sie lediglich für die Grundausstattung gewährleistet werden kann und wird die Regierung auch daran messen, wie der versprochene Kostenrahmen eingehalten wurde. Wir nehmen an, dass die geplante Zumietung von neuen Räumlichkeiten für den Direktionsbereich Pädagogik im Umfang von 190'000 Franken in der Kostenaufstellung enthalten ist. Falls dies nicht der Fall sein sollte, bitten wir um entsprechende Berichtigung!

Wir verlangen, dass rasch Transparenz geschaffen wird, wieviel die Mehrkosten nach Abschluss der erwähnten Aufbauphase betragen, insbesondere wenn es darum geht, die Fachhochschule Pädagogik zu profilieren und sie zu einem Markenzeichen unseres Kantons und der Nordwestschweiz zu machen. Es wurde gesagt, solche Kosten seien nur minimal eingerechnet und deren Höhe für die Zukunft nicht kalkulierbar. Der Regierungsrat macht also eine Minimalaussage. Wir erwarten, dass der Regierungsrat den Markt beobachtet und zuhanden des Finanzplans raschmöglichst eine verbindliche Aussage macht, wieviel Mittel über das Minimum hinaus erforderlich sind!

Doris Fischer-Taeschler, FDP, Seengen: Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion. Wir sind grossmehrheitlich für Kenntnisnahme dieses Berichtes. Wir halten aber auch ausdrücklich fest, dass wir damit zur Kenntnis nehmen, dass die Kostenneutralität nur für die Aufbauphase dieser neuen Lehrerbildung gewahrt ist, etwas das wir schon immer behauptet haben. Unsere Bedenken, dass langfristig teure Auswirkungen auf uns zukommen, haben wir letztes Jahr schon kundgetan. Die FDP wird die weitere Entwicklung mit Argusaugen beobachten.

Margrit Wahrstätter-Blatter, EVP, Wettingen: Ich spreche im Namen der EVP-Fraktion. Die Überführung der heutigen Ausbildung auf Fachhochschulebene soll kostenneutral geschehen. Kostenneutral ist demzufolge der Angelpunkt. Der Regierungsrat hat beschlossen, mit dem Kostendach von 29,1 Mio. Franken den Aufbau der Fachhochschule Pädagogik zu bewerkstelligen. Darin sind enthalten: Grundausbildung, Weiterbildung, Zusatzausbildung, praxisorientierte Forschung, Schulentwicklung und Dienstleistungen in verschiedenen Bereichen. Dieses Angebot ist nötig, um die eidgenössische Anerkennung der Studiengänge zu erhalten. Wie soll das ohne finanzielle Mehraufwendungen und ohne Qualitätsverlust erfolgen? Wir haben es schon gehört: Es ist nur möglich im Bereich des Aufbaus.

Im vorliegenden Bericht können wir lesen, dass heute am Didaktikum positive Erfahrungen gemacht werden mit den neuen innovativen Studiengängen. D.h. die wöchentliche

Lektionenzahl der Studierenden ist beträchtlich gesenkt und die Betreuung durch die Dozierenden ebenfalls. Selbständiges Lernen wird vorausgesetzt. Im Modulsystem wird die Vermittlung von Basiswissen in Vorlesungen erfolgen.

Die Erfahrungen des Didaktikums dienen als Grundlage beim Aufbau der Neuorganisation des Lehrbetriebes an der zukünftigen Fachhochschule Pädagogik. Diese Einsparungen, die wir im Lehrbereich einfahren können, sind dann für den Aufbau der neuen Bereiche einzusetzen. Kostenneutral können wir aber nur die minimale Ausstattung dieser Bereiche gestalten. Um diese neue Pflanze zum Blühen zu bringen und sie im Umfeld der Konkurrenzlandschaft Bildung Schweiz hegen und pflegen zu können, brauchen wir zusätzliche Mittel, die wir nach der Aufbauphase sprechen müssen. Die EVP-Fraktion nimmt Kenntnis vom vorliegenden Bericht.

Marie-Louise Nussbaumer Marty, SP, Obersiggenthal: Ich spreche im Namen der SP-Fraktion. Wir nehmen von der Vorlage einstimmig und zustimmend Kenntnis. Es ist uns aber wichtig, noch einmal darauf hinzuweisen, dass Kostenneutralität nur mit einer absolut minimalen Grundausstattung und nur in der Aufbauphase gewährleistet ist. Kostenneutralität steht für uns denn auch nicht an erster Stelle, weil wir vor allem und in erster Linie eine gute aargauische Fachhochschule wollen. Wenn unsere Fachhochschule konkurrenzfähig sein soll, wenn wir wollen, dass unsere jungen Leute ihre Ausbildung nicht an einer ausserkantonalen Fachhochschule absolvieren, wird es unumgänglich sein, dass Sie die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen und zwar auch für die extrem aufwendigen Bereiche Forschung und Entwicklung. Wir müssen unseren Kandidatinnen und Kandidaten eine attraktive Ausbildungsstätte anbieten und werden dies sicher nicht gratis tun können. Zur Attraktivität gehören auch angemessene und nicht von vornherein abschreckende Studiengebühren. Wer die Ausbildung in Basel, Zürich oder Bern absolviert, wird auch dort zuerst eine Arbeitsstelle suchen. Dazu gehört auch, dass endlich vorwärts gemacht wird: Anerkennung des Studienganges ist die erste, ein hervorragender Ruf und eine breite Anerkennung die zweite Voraussetzung zum guten Gelingen.

Die SP-Fraktion stimmt der Vorlage einstimmig zu. Wir bitten Sie, die aargauische Lehrerinnen und Lehrerbildung nicht zu gefährden und dies mit Überzeugung heute und auch später zu tun!

Flory Dubler-Mattmann, CVP, Kallern: Ich spreche im Namen der CVP-Fraktion. Wir nehmen zustimmend Kenntnis zu den finanziellen Auswirkungen der Gesamtkonzeption Lehrkräfteausbildung. Die vorgegebene Kostenneutralität wurde mit Umlagerungen der finanziellen Mittel innerhalb der Betriebskosten vorgenommen. Der Kommissionspräsident hat ausführlich darüber informiert. Es ist uns aber bewusst, dass die Kostenneutralität nur für die Ausbauphase gedacht ist. Nach dem Start der Lehrgänge an der Fachhochschule muss aufgrund der Konkurrenzsituationen beurteilt werden, welche Zusatzausgaben notwendig werden. Die Fachhochschule Pädagogik kann zusätzliche, frei verwendbare Mittel beschaffen durch den Verkauf von Dienstleistungen und durch die Akquisition von Forschungsgeldern. Zusätzliche finanzielle Mittel sollen erst nach der Sanierung der Staatsfinanzen bewilligt werden. Die Lehrgänge für die Fachhochschule Pädagogik im Jahr 2003 müssen vom Start weg an einem Ort konzentriert sein. Dafür sind zusätzliche

Räumlichkeiten von Nöten. Mit der Zusammenführung müssen sich auch Synergien ergeben, die sich positiv auf die Kosten auswirken werden.

Vorsitzender: Wir kommen zu den Einzelvotanten.

Susanne Ernst, SP, Aarau: Ich habe eine Frage zum Vergleich Löhne der Kindergartenlehrkräfte und der Primarlehrpersonen. Die Empfehlung des Departementes Bildung, Kultur und Sport für die Besoldung von Kindergärtnerinnen basiert bereits heute auf den Ansätzen für die Primarlehrpersonen. Dabei wird allerdings nicht von einem Vollpensum ausgegangen. Die Arbeitszeit wird mit 25/29 eines Pensums an der Primarschule angesetzt. Das kann man in der Vorlage lesen. Doch dieser Vergleich hinkt. Ist sich der Regierungsrat der Tatsache bewusst, dass eine Lektion an der Primarschule am Morgen 45 und am Nachmittag 50 Minuten dauert und eine Lektion im Kindergarten 60 Minuten dauert? Somit arbeitet eine Arbeitskraft im Kindergarten in der Woche 1'500 Minuten, die Primarlehrkraft aber nur 1'340 Minuten. Gibt es dafür stichhaltige Gründe? Meines Wissens wurde auf beiden Stufen eine Arbeitsplatzbewertung durchgeführt. Ergaben sich daraus Gründe, um weiterhin die Lehrkräfte an den Kindergärten schlechter zu bezahlen? Ich warte gerne auf die Beantwortung meiner Fragen.

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum vor.

Regierungsrat Rainer Huber, CVP: Mit Freude nehme ich diese wohlwollenden Voten zu dieser Vorlage entgegen. Im Zusammenhang mit der aufgeworfenen Frage zur Kostenneutralität folgende Bemerkungen: Wir müssen uns bewusst sein, dass im Rahmen dieser Planung die Einsparungen in den ausgewiesenen Bereichen der Vorlage wohl maximal ausgeschöpft worden sind. Allerdings wissen wir auch, dass im Bereich der Einnahmen - ich denke da an den Ausbau von Forschung und Dienstleistung - durchaus in Zukunft noch Steigerungsmöglichkeiten vorhanden sind. Im Weiteren werden sich mit Sicherheit bei der angestrebten Lösung Campus Zusammenführung der verschiedenen Departemente der Fachhochschule Aargau und Nordwestschweiz Nutzungsmöglichkeiten von Synergien ergeben, die allerdings erst in einigen Jahren, wenn der ganze Betrieb installiert ist und läuft, nutzbar sein werden. Wir müssen uns auch bewusst sein, dass es sich hier bei dieser Fachhochschule Aargau Departement Pädagogik nicht um eine kantonale Schule im geschützten Markt wie beispielsweise eine Mittelschule handelt. Wir stehen im rauen Wind der Konkurrenz. Konkurrenzschulen gehen schon diesen Herbst in Betrieb und wir müssen uns da behaupten. Das geht aber nicht ohne gewaltige Anstrengungen. Wir werden selbstverständlich alles daran setzen, dass das mit einem massvollen Wachstum auf der Kostenseite zu realisieren ist. Es wäre überheblich und Sand in die Augen gestreut, wenn wir jetzt einfach so auf 10 Jahre hinaus behaupten würden, wir könnten eine Fachschulniveauschule auf Fachhochschulniveau hinaufheben, uns im Konkurrenzumfeld behaupten, genügend attraktiv sein, um der Lehrersituation in unserem Kanton zu genügen und das alles würde auf Jahre hinaus nichts kosten. Ich bitte deshalb um Verständnis, wenn das in einigen Jahren der Fall sein sollte, hier noch Qualität aufzubauen! Ich lasse die Gelegenheit nicht aus, hier einmal darauf hinzuweisen, dass das verantwortliche Team unter Prof. Künzli zurzeit eine hervorragende Arbeit leistet im Aufbau dieses Departementes der Fachhochschule Aargau,

bei der Ausgestaltung der Ausbildungskonzepte, bei dem modulartigen Aufbau der Lehrgänge, das ist wirklich eine grosse Anerkennung wert!

Abstimmung:

Für den Antrag: grosse Mehrheit.

Beschluss:

Von den finanziellen Auswirkungen der Gesamtkonzeption Lehrerbildung Aargau wird Kenntnis genommen.

Vorsitzender: Ich danke der Kommission und ihrem Präsidenten für die geleistete Arbeit.

319 Interpellation Denise Widmer, SP, Brugg, vom 27. Februar 2001 betreffend Fachhochschule Gesundheit; Beantwortung und Erledigung

(vgl. GR-Prot. 1997/01, Art. 2464)

Antwort des Regierungsrates vom 27. Juni 2001:

Zum gegenwärtigen Stand: Seit anfangs dieses Jahres konnte eine aus Sicht des Regierungsrates erfreuliche Konsolidierung der Situation am Direktionsbereich Gesundheit erreicht werden. So hat der Grosse Rat mit seinem Beschluss Nr. 2001-2480 vom 28. Februar 2001 zur Änderung des FH-Dekretes II der Fachhochschule die notwendigen Stellen und Ressourcen bewilligt, damit der im Direktionsbereich Gesundheit laufende Studiengang Pflege in guter Ausstattung zu Ende geführt werden kann. Gleichzeitig besteht seit 1. Januar 2001 wieder eine kompetente Führung für diesen Bereich und per 15. Februar 2001 konnte eine gesamtschweizerisch renommierte Studiengangsleiterin gewonnen werden. Schliesslich hat das Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau per Ende Januar das Gesuch um Anerkennung des Studiengangs Pflege der Sanitätsdirektorenkonferenz eingereicht.

In seinem Anerkennungsgesuch weist der Kanton Aargau darauf hin, dass unabhängig von den schwierigen Rahmenbedingungen für den im Direktionsbereich laufenden Studiengang Pflege und unabhängig von den nun fehlenden Entwicklungsperspektiven das im Aargau realisierte Konzept von hoher Qualität ist. Im Gesuch wird in diesem Sinn insbesondere betont, dass die Ausbildung den Studierenden eine breite inhaltliche und methodische Allgemeinbildung vermittelt, fachlich bedürfnisgerechte Schwerpunkte setzt, den Studierenden einen Forschungsbezug vermittelt, von ihnen ein hohes Mass an selbständiger Arbeit und Eigenorganisation verlangt und sich auf vielfältige didaktische Formen stützt, die einem Hochschulstudium angemessen sind. Das Departement Bildung, Kultur und Sport kommt aus diesen Gründen zum Schluss, dass der Diplomstudiengang Pflege an der FH Aargau die in den massgeblichen Vorgaben der Sanitätsdirektorenkonferenz genannten Bildungsziele eines Fachhochschulstudiums erfüllt. Das Gesuch weist zudem aus, welche grossen inhaltlichen, konzeptionellen und finanziellen Anstrengungen der Aargau unternommen hat, um den Direktionsbereich Gesundheit qualitativ hochstehend und entsprechend den verschiedenen Zwischenbeurteilungen durch die Sanitätsdirektorenkonferenz aufzubauen.

Der Kanton Aargau bittet in seinem Begleitschreiben zum Gesuch die Sanitätsdirektorenkonferenz mit Nachdruck, angesichts der schwierigen Rahmenbedingungen eine Erteilung der Genehmigung möglichst noch mit dem Abschluss der ersten Klasse im Herbst dieses Jahres zu ermöglichen. FH-Rat und das Departement Bildung, Kultur und Sport haben dazu gegenüber der Sanitätsdirektorenkonferenz ausdrücklich erklärt, dass sie ihrerseits alles daran setzen, bei allfälligen Auflagen notwendigen Verbesserungen umgehend einzuleiten, damit dieses Ziel eingehalten werden kann.

Nach dem oben genannten Grossratsbeschluss hat zudem der Regierungsrat - entsprechend seinen Erläuterungen in der betreffenden Botschaft (00.434) - dem Regierungsrat des Kantons Bern formell das Angebot zu einer Mithilfe beim Aufbau des dort nach neuem Modell der Sanitätsdirektorenkonferenz geplanten Studiengangs gemacht.

Zu den gestellten Fragen im einzelnen

Zu Frage 1: Der Regierungsrat hält zunächst fest, dass gemäss geltender Kompetenzordnung allein der FH-Rat sowie die Schulleitung für die Personalpolitik zuständig sind.

Aufgrund des einleitend genannten Grossratsbeschlusses konnten die vier hauptamtlichen Dozierenden dazu verpflichtet werden, bis zum Abschluss der ersten Klasse des Studienganges Pflege, d.h. mindestens bis zum Ende des Sommersemesters, an der FH zu unterrichten. Der zweite Studiengang schliesst im Herbst 2002 ab.

Drei hauptamtliche Dozierende (mit Teilpensen) haben ihren Rücktritt per Ende des Sommersemesters 2001 eingereicht. Die Abgänge werden ersetzt. Aufgrund der Erfahrungen mit der Ausschreibung der Studiengangsleitung im Herbst 2000 kann damit gerechnet werden, dass sich kompetente Fachleute als Dozierende gewinnen lassen. Ein Anreiz für die verbleibenden und neuen Dozierenden dürfte dabei das Angebot des Regierungsrates an den Kanton Bern sein, als Starthilfe am Aufbau des neuen Studiengangs in Bern mitzuhelfen.

Die öffentliche Ausschreibung für einen Lehrauftrag in Pflegewissenschaft ist in der Zwischenzeit erfolgt und erste Gespräche mit potentiellen Dozierenden sind aufgenommen worden.

Zu Frage 2: Vgl. dazu eingangs die allgemeinen Ausführungen.

Zu Frage 3: Am Direktionsbereich Gesundheit unterrichten 4 hauptamtliche Dozierende (mit Teilpensen) sowie Lehrbeauftragte und eine Vielzahl von Gastdozentinnen und -dozenten. Die hauptamtlichen Dozierenden verfügen alle über einen akademischen Studienabschluss und eine Promotion mit entsprechender Forschungserfahrung. In den Pflegewissenschaften verfügen die Lehrkräfte zusätzlich über eine Berufsausbildung in Pflege. Die Lehrbeauftragten und Gastdozierenden, die insbesondere im Rahmen der Gesundheitswissenschaften unterrichten, sind vorwiegend Dozierende der Universitäten Bern, Basel und Zürich, spezialisierte Fachexpertinnen/Experten oder Kaderleute von öffentlichen Institutionen.

Durch diesen Mix zwischen hauptamtlichen Dozierenden und Lehrbeauftragten sowie Gastdozierenden wird trotz der beschränkten Grösse des Studiengangs und des Lehrkörpers

eine beachtliche fachliche Breite und eine Vielfalt der Bezüge zu anderen Hochschulen und zur Praxis erreicht.

Zu Frage 4: In Hinblick auf die Anerkennung geht es in erster Linie darum nachzuweisen, dass die Studierenden den verlangten Forschungsbezug erhalten. Dies geschieht durch

- Vorlesungen und Uebungen während des ganzen Studiums zur Methodik wissenschaftlichen Arbeitens;
- eine umfangreichen Literaturstudie, welche die Studierenden in Form der ersten Jahresarbeit erstellen müssen;
- zwei weitere Jahresarbeiten (eine davon als Diplomarbeit) an konkreten und praxisrelevanten Studienforschungsprojekten, die die Studierenden erfolgreich erarbeiten müssen;
- eine entsprechend intensive Betreuung und Anleitung durch die Dozierenden.

Der Aufbau einer Forschungsabteilung, wie er ursprünglich vorgesehen war, ist unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen nicht mehr möglich. Hingegen besteht für die Dozierenden die Möglichkeit, im Rahmen konkreter Projekte Forschungsentlastungen zu erhalten. Der Direktionsbereich Soziale Arbeit hat im letzten Jahr intensive Aufbauarbeit im Bereich der Forschung geleistet und bietet wertvolle Anschlussmöglichkeiten für Forschungsprojekte im Forschungsfeld 'Soziale Arbeit und Gesundheit' an.

Zu Frage 5: Dies ist Aufgabe der Schulleitung. Teilweise werden die Studierenden direkt durch Informationsschreiben des Departementvorstehers bzw. Präsidenten des FH-Rates über wichtige Änderungen informiert.

Vorsitzender: Die Interpellantin verzichtet auf eine Stellungnahme, hat aber mitgeteilt, dass sie von der Antwort nicht befriedigt ist. Das Geschäft ist damit erledigt.

320 Interpellation Dr. Dragan Najman, SD, Baden, vom 26. Juni 2001 betreffend Gewalt an der Schule; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 114 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 26. Juni 2001:

1. "Gewalt an der Schule" ist weder ein neues noch ein typisch aargauisches Problem. Unbestreitbar ist aber, dass Übergriffe auf die körperliche und psychische Integrität von Schülerinnen und Schüler sowie von Lehrpersonen in den letzten Jahren zugenommen haben. Die von etwa 1'000 Lehrpersonen unterzeichnete Petition an die eidgenössischen Räte wertet der Regierungsrat als Alarmzeichen. Das Departement Bildung, Kultur und Sport ist mit den Initianten, mit dem Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerverband sowie mit der Vereinigung der Schulpflegepräsidentinnen und -präsidenten und weiteren Personen in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe daran, die Situation zu analysieren und Massnahmen vorzuschlagen.

2. Die zunehmende Gewalt an den Schulen ist ein Teilaspekt allgemein zunehmender Gewaltbereitschaft in unserer Gesellschaft. Es ist hier nicht der Platz, den vielfältigen Gründen nachzugehen. Jedenfalls ist es nach Meinung der Regierung kurzfristig und einseitig, die Problematik Gewalt auf

das Verhältnis Ausländer - Schweizer zu reduzieren, auch wenn dies ein wichtiger Aspekt in der öffentlichen Diskussion ist. Bei allem Respekt vor dem Recht eines Grossrates, mit einer Interpellation Auskunft zu allen Sachgebieten zu verlangen, erachtet der Regierungsrat die Grundhaltung, die in den Fragen und in der Begründung zum Ausdruck kommt, als wenig geeignet, zur Verbesserung der Situation beizutragen.

3. Während über die Begriffe "Schweizer Jugendliche" und "Schweizer Schülerinnen und Schüler" noch Klarheit zu herrschen scheint, ist dies bei ausländischen keineswegs so. Die in den Statistiken erscheinenden ausländischen Kinder und Jugendliche können unter anderem sein:

1. Kinder und Jugendliche von ausländischen Eltern, die hier geboren, aufgewachsen und integriert sind.
2. Kinder und Jugendliche, die im Rahmen des bewilligten Familiennachzuges ihren schon lange in der Schweiz niedergelassenen Vätern nachgefolgt sind, vom Kleinkind bis zum erst in den letzten Schuljahren eingereisten Jugendlichen, der Mühe hat, den Anschluss und die berufliche Eingliederung zu finden.
3. Kinder und Jugendliche, die als Asylbewerber hier wohnen, seit kurzem oder über viele Jahre wegen nicht vollziehbarer Wegweisung, teils mit Familie, teils völlig allein.
4. Kinder und Jugendliche, die sich ohne festen Wohnsitz in der Schweiz aufhalten oder die sich als "Kriminaltouristen" einzeln oder in Banden organisiert in der Schweiz aufhalten.

Als ausländische Kinder und Jugendliche werden oft auch solche aus Misch- und Zweitehen von schweizerischen mit ausländischen Lebenspartnern sowie Adoptivkinder aus fernen Kontinenten wahrgenommen.

Diesen unterschiedlichen Verhältnissen tragen Statistiken keine Rechnung.

4. Selbstverständlich wird in den Akten und offiziellen Schriftstücken bei den Personalien die Nationalität von jugendlichen Straftätern festgehalten. Im Bereich der Jugendstrafrechtspflege gibt es allerdings keine "Öffentlichkeit". Das Dekret über die Jugendstrafrechtspflege schliesst im § 9 die "Öffentlichkeit" vom Verfahren oder den Verhandlungen, auch vor dem Jugendgericht, aus und verbietet Berichterstattungen in den Medien. Dies erklärt, warum über die Erledigung oder die Bewältigung der Jugenddelinquenz kaum je etwas öffentlich bekannt wird. Diese Regelung ist für Beschuldigte aller Nationalitäten gleich. Einzig bei besonderen oder gewichtigen Ereignissen gelangt die Kantonspolizei mit kurzen Meldungen an die Öffentlichkeit, in denen Jugendliche, manchmal mit einem Zusatz über die Nationalität, als Täter genannt werden.

5. Die Fragen der Interpellation werden wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1: Obstruktion des Unterrichts ist weder ein schwerwiegender Gewaltakt noch ein Straftatbestand, kommt deshalb auch nicht zur Anzeige und erscheint nicht in Statistiken. Hier muss mit den disziplinarischen Möglichkeiten der Schule eingegriffen werden.

Die weiteren genannten Tatbestände gelangen zur Jugendanwaltschaft, wenn die Täter 15-jährig und älter sind

oder wenn die Schulpflegen aus besonderen Gründen schon jüngere Täter der Jugendanwaltschaft zuweisen.

Eine umfangreiche Untersuchung der Kantonspolizei ergibt für die geklärten Gewalt- und Sexualdelikte in Volksschulen mit Beteiligung schulpflichtiger Jugendlicher im Zeitraum von 1996 bis 2000 insgesamt 96 Fälle (durchschnittlich 19 pro Jahr). Von den daran beteiligten 167 Tätern und 3 Täterinnen waren 12 älter als 16 Jahre. Von den schulpflichtigen Tätern waren 62 Schweizer und 96 Ausländer.

Zu Frage 2: Ja. Es waren insgesamt 4 Fälle mit insgesamt 14 Tätern, nämlich 2 Fälle sexueller Nötigung und 2 Fälle sexuelle Handlungen mit Kindern.

Zu Frage 3: Die Zahl und Zusammensetzung der ausländischen Schülerinnen und Schüler und ihre Aufteilung auf die Nationalitäten ist detailliert pro Schulart im Kapitel 3.7 der Schulstatistik 2000 und auf den Seiten 109/110 im Statistischen Jahrbuch 2000 des Kantons Aargau aufgeführt. Gemäss Schulstatistik besuchten im Schuljahr 2000/01 59'181 Schülerinnen und Schüler aus der Schweiz (76.3%) und 18'364 (23.7%) solche aus dem Ausland die Volksschule.

Bei den ausländischen Nationen sind folgende am stärksten vertreten: 27.0% Restjugoslawien, 17.8% Italien, 13.4% Türkei, 5.9% Albanien, je 5.2% Bosnien-Herzegowina und Mazedonien, 4.9% Kroatien. Zusammen genommen erreicht der Anteil der Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien inkl. Albanien 48.2%.

Falls sich die Frage auf delinquierende Schülerinnen und Schüler bezieht: Von den 96 ausländischen Tätern stammen 56 (58.3%) aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien und aus Albanien, 15 (15.6%) aus der Türkei, 7 (7.3%) aus Mazedonien. Die übrigen Nationen sind mit weniger als je 5% beteiligt.

Zu Frage 4: Durch Einbürgerung werden ausländische zu schweizerischen Staatsangehörigen. Dies gilt für Kinder und Erwachsene. Es wäre deshalb nicht einsichtig, systemwidrig und diskriminierend, eine Kategorie "eingebürgerte Kinder" oder "eingebürgerte Erwachsene" zu führen.

Zu Frage 5: Das Handeln oder eben auch das Delinquieren in Gruppen oder Banden ist bei Jugendlichen eher der Normalfall. Das geht auch aus der Statistik hervor: 96 Fälle mit 170 Tätern. Einzeltäter gelten eher als gefährlicher. Im Hinblick auf die Resozialisierung ist für Täter, die in Gruppen oft unter Gruppendruck handeln, eine bessere Prognose zu stellen als für Einzeltäter. Es sind keine erhärteten Angaben verfügbar, weder für die Aufteilung Einzeltäter - Bande, noch Schweizer - Ausländer.

Zu Frage 6: Gerade in den beiden genannten Fällen und bei weiteren schweren Straftaten sind nach übereinstimmenden Angaben der Polizei und der Jugendanwaltschaft die Anzeigen und die Aufklärungsquote sehr hoch. Gerade in Banden verübte Delikte kommen in der Regel über Opfer und Mittäter aus und werden gesetzeskonform angegangen.

Wesentlich grösser ist die Zahl der nicht festgestellten, nicht zur Anzeige gebrachten und nicht aufgeklärten Straftaten im Bereich leichter Delikte wie Ladendiebstählen, Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz, Konsum leichter Drogen, Schwarzfahren, Sachbeschädigung u.a.m.

Zu Frage 7: Bei schweren Delikten tief, bei leichten Delikten hoch. (vgl. Antwort zu Frage 6)

Zu Frage 8: Bei der "Jugoslawienkrise" handelt es sich um einen viele Jahre dauernden schrecklichen Bürgerkrieg mit Millionen von Vertriebenen im Zuge "ethnischer Säuberungen", mit Hunderttausenden von Opfern schwerster Gewalttat und schweren Kriegsverbrechen gegen Eigentum, Leib und Leben, vor allem unter der Zivilbevölkerung. Von der gewaltigen Flüchtlingswelle blieb auch die Schweiz nicht verschont und sie erfüllte mit anderen Staaten zusammen ihren humanitären Auftrag. Viele bereits hier Arbeitende und Niedergelassene versuchten ihre Familienangehörigen den Gräueltaten durch Nachzug in die Schweiz zu entziehen. Die schrecklichen Erfahrungen der vielen traumatisierten Erwachsenen und Kinder und ihre unsichere Situation in einem fremden Land erleichtern die Integration nicht. Viele machten die (auch leidvolle) Erfahrung, dass Gewalt in ihrem Umfeld alltäglich ist und dass Gewalt ein erfolgreiches Mittel zur Erreichung der angestrebten Ziele sein kann. Diese Umstände und die Tatsache, dass die Anzahl der ausländischen Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien mit Abstand die grösste ist, erklärt weitgehend die relativ hohe Zahl von Delinquenten aus diesem Gebiet.

Mit "Jugoslawienkrise" sind aber die Ursachen der zunehmenden Gewalt an der Schule und generell in unserer Gesellschaft bei weitem nicht erklärt, sind doch an Gewalttaten noch andere Nationalitäten und nicht zuletzt auch Schweizerinnen und Schweizer beteiligt. Zunehmende Gewaltbereitschaft und gesunkene Hemmschwellen sind ein bedrohliches gesellschaftliches Phänomen auf das viele Antworten gesucht und selten eine gefunden wird. Die Schule und die Lehrpersonen unternehmen grosse Anstrengungen, der Gewalt entgegen zu wirken und das Thema Gewalt und Toleranz im Schulhaus und im Unterricht zu thematisieren.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betrafen Fr. 4'770.--.

Dr. Dragan Najman, SD, Baden: Ich danke dem Regierungsrat für seine ausführliche Antwort. Zuerst ein Wort zu Punkt 3 der Einführungsworte des Regierungsrats auf Seite 1 unten und Seite 2 oben; hier versucht der Regierungsrat, Schandtaten von Ausländern damit zu beschönigen bzw. gar zu rechtfertigen, dass er sie in verschiedene Kategorien einteilt. Zu Punkt 3.1: Wenn ausländische Kinder und Jugendliche, die hier geboren, aufgewachsen und angeblich integriert sind, Straftaten begehen, ist das noch viel weniger entschuldbar, denn diese sollten doch langsam mit unseren Sitten und Gebräuchen bekannt sein. Und was die jugendlichen Kriminaltouristen in Punkt 3.4 mit der Gewalt an der Schule zu tun haben, ist schleierhaft oder werden diese auch schon an unsere Schulen zugelassen? In der Antwort auf meine Frage 2 ("Gab es bei sexueller Gewalt auch schwere Straftaten?") finde ich besonders erschreckend, dass bei 4 solcher schwerster Vergehen insgesamt 14 Täter beteiligt waren. Daraus muss man schliessen, dass die sexuellen Gewalttaten offenbar meist in Gruppen durchgeführt werden, was diese für die Opfer noch schrecklicher machen als sie es ohnehin schon sind. In der Antwort auf Frage 3 zeigt der Schreiber dieses Berichts einen erschreckenden Mangel in Geschichte, selbst der allerneuesten. Da werden die Straftäter aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien erwähnt und separat dazu diejenigen aus Mazedonien. Nun, jemandem aus dem BKS sollte eigentlich bekannt sein, dass Mazedonien ebenfalls zum Gebiet des ehemaligen Jugoslawien

wien gehört hat. Auch mit der Grammatik und der Interpunktion scheint der Schreiber auf Kriegsfuss zu stehen. Ich würde ihm raten, nur noch die weiblichen Bezeichnungen zu erwähnen, denn bei Worten wie "Schülerinnen" oder "Täterinnen" erkennt man nicht, ob es sich um den Nominativ oder Akkusativ handelt, sehr wohl aber, wenn man Schüler (ich meine hier nicht unseren Protokollführer) schreibt statt den Akkusativ "Schülern". Dass die Dunkelziffer bei Erpressung und sexueller Gewalt (Fragen 6 und 7) gering sein soll, bezweifle ich sehr. Normalerweise ist gerade bei diesen beiden Delikten die Dunkelziffer sehr hoch. Im Übrigen ist die Antwort des Regierungsrats in vielen Punkten vielsagend, teilweise gerade dadurch, dass sie oft nichtssagend ist! Ich schliesse aus der Antwort des Regierungsrates, dass es offenbar niemanden so recht interessiert, wie sich unsere ausländischen Gäste benehmen. Hauptsache ist, man tritt ihnen nicht allzu sehr auf die Füsse. Aus den relativ wenigen konkreten Zahlen ersieht der aufmerksame Leser immerhin, dass die Jugendkriminalität (genau wie bei den Erwachsenen) bei Ausländern - im Verhältnis zu ihrer effektiven Prozentzahl - bedeutend höher ist als bei Schweizern.

Zuletzt möchte ich Regierungsrat Rainer Huber recht herzlich für seine Aussage im letzten Satz von Punkt 2 seiner Einführung danken. Es ist dies ein klarer Beweis für die seit Jahren erhobene Klage der Schweizer Demokraten, dass die Schweizer im eigenen Land nur noch Bürger 2. Klasse sind, wenn es nämlich nicht einmal mehr erlaubt sein sollte, kritische Fragen über die Kriminalität von Ausländern zu stellen. Ich bin von der Antwort des Regierungsrats nur sehr mässig befriedigt.

Vorsitzender: Sie haben auch die Zeit nur mässig eingehalten, denn Sie haben 30 Sekunden überzogen. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

321 Postulat der FDP-Fraktion vom 29. Mai 2001 betreffend pädagogische Mittelschule und Einführung des sogenannten "Thurgauer Modells" im Rahmen der Pädagogischen Fachhochschule Aargau; Rückzug

(vgl. Art. 32 hievoro)

Antrag des Regierungsrates vom 17. Oktober 2001:

Der Regierungsrat lehnt das Postulat aus folgenden Gründen ab:

1. Entgegen den Annahmen des Postulattextes führt das Thurgauer Modell zu einer Verlängerung der Mittelschuldauer um ein Jahr. Im Kanton Thurgau schliessen die Schülerinnen und Schüler die Pädagogische Maturitätsschule nach 13 Schuljahren ab. Die übrigen Maturitätstypen enden nach 12 Schuljahren. Die Verlängerung um ein Jahr ist bedingt durch die Bestimmungen des eidgenössischen Maturitätsreglements (MAR) und des Anerkennungsreglements für die Diplome der Lehrpersonen an Vorschulen und Primarschulen.

2. Im Kanton Aargau würde eine vierjährige Maturausbildung mit den Schwerpunktsfächern Pädagogik, Psychologie und Philosophie nicht genügen für eine eidgenössische

Anerkennung. Die Ausbildung müsste um berufspraktische Elemente aus der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Umfang eines Studienjahres ergänzt werden. Der Kanton Thurgau verfügt dafür über die notwendigen Ressourcen und Kompetenzen, da die Pädagogische Maturitätsschule aus dem bisherigen Lehrerseminar entstanden ist und am gleichen Ort untergebracht ist wie die Pädagogische Hochschule. Im Kanton Aargau sind die Verhältnisse anders: Die Mittelschulen verfügen über keine Ressourcen und Kompetenzen für die berufspraktische Grundausbildung von Lehrpersonen. Sie müssten diese zuerst mit einem inhaltlich und finanziell aufwändigen Entwicklungsprojekt aufbauen. Eine Pädagogische Maturitätsschule könnte auch kaum am gleichen Ort wie der Fachhochschulbereich Pädagogik platziert werden. Dies hätte zur Folge, dass die mit der Gesamtkonzeption Lehrerinnen- und Lehrerbildung (GKLL) angestrebten Synergien nicht realisiert werden könnten und teure Infrastrukturen doppelt oder gar dreifach geführt werden müssten.

3. Die berufspraktische Grundausbildung der Lehrpersonen erfordert einen hohen personellen Aufwand für die Organisation und Betreuung der Praktika sowie für die Ausbildung und Weiterbildung der Praxislehrpersonen. Auf Grund dieses hohen Aufwands und der geringen Anzahl zu erwartender Abteilungen könnte im Kanton Aargau nur an einem Ort eine Pädagogische Maturitätsschule geführt werden. Dies würde den Einzugsbereich einschränken und den Wünschen möglicher Schülerinnen und Schüler kaum entsprechen. Der Kanton Thurgau gleicht diesen Mangel mit einem Internat aus.

4. Ausser dem Kanton Thurgau plant kein weiterer Kanton, die berufspraktische Ausbildung von Lehrpersonen auf die Sekundarstufe II und die Fachhochschulstufe aufzuteilen.

5. Eine Pädagogische Maturitätsschule lässt sich ohne Gesetzesänderung nicht in die Fachhochschule einbetten, wie dies das Postulat vorschlägt. Das Fachhochschulgesetz kennt keine entsprechenden Bestimmungen.

6. Die Studienreformen an den Hochschulen und Fachhochschulen weisen in andere Richtungen als das Thurgauer Modell. Angestrebt wird eine Anrechnung von Studienleistungen im gesamten Hochschulbereich und eine Gliederung der Studien nach dem angelsächsischen Bachelor-Master-System. Studienleistungen an der Sekundarstufe II finden in diesen Modellen keine Anrechnung. Wer mit einem entsprechenden Diplom als Lehrperson an einer Hochschule studieren will, muss zusätzliche Leistungen erbringen.

7. Der Grosse Rat hat im Dezember 2000 mit grossem Mehr 14 Leitsätze für die Reform der Lehrerbildung verabschiedet. Alle Projektarbeiten sind jetzt auf das Ziel ausgerichtet, diese Leitsätze umzusetzen und den Aargau für die Konkurrenz mit den umliegenden Kantonen zu stärken. Im Sommer 2003 sollen neue, gesamtschweizerische Studiengänge angeboten werden. Der Fachhochschulbereich Pädagogik wäre zurzeit personell und finanziell nicht in der Lage, ein zusätzliches Projekt zu realisieren.

8. Der Aufbau und der Betrieb einer Pädagogischen Maturitätsschule würde das Kostendach massiv überschreiten, welches der Regierungsrat für die Reform der aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerbildung festgelegt hat.

Die Kosten dieses Vorstosses betragen Fr. 1'783.--.

Vorsitzender: Der Regierungsrat beantragt Ihnen, das vorliegende Postulat abzulehnen.

Urs Haeny, FDP, Oberwil-Lieli: Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion. Die Antwort des Regierungsrates auf unser Postulat hat uns nicht ganz erfreut. Sie enthält falsche Begründungen. So ist die Dauer der Maturität im Kanton Thurgau 4 Jahre, genau gleich wie im Kanton Aargau. Eine Verlängerung von einem Jahr findet also nicht statt. Ebenso sieht das Anerkennungsreglement der EDK nicht vor, dass man auf der Sekundarstufe 2 bereits die berufspraktische Ausbildung vornehmen muss. Wir sind der Meinung, dass eine pädagogische Mittelschule eine sinnvolle Ergänzung ist zur im Gange befindlichen GKLL. Die Nase in der Konkurrenz der 20 pädagogischen Fachhochschule vorne zu haben heisst, etwas anbieten zu können, was anspruchsvoll, aber auch attraktiv ist. Eine pädagogische Matura ist anspruchsvoll für die Studierenden und die Schule. Sie ist auch attraktiv, weil sie jenen Jugendlichen, die den Lehrerberuf ergreifen wollen, eine vollgültige Matur und einen Bonus im späteren Studium gibt. Wir müssen uns heute aber auch im Klaren sein, dass wir wegen der um ein Jahr längeren Ausbildung an den normalen pädagogischen Fachhochschulen einen ganzen Jahrgang von Lehrpersonen verlieren werden und dies in einem Zeitpunkt, wo wir ohnehin einen Mangel an Lehrpersonen haben werden. Ebenso müssen wir Kenntnis nehmen vom starken Rückgang der Anmeldungen für die Lehrerbildung im Kanton Bern. Es scheint, dass das neue EDK-gemässe Ausbildungsmodell nicht ganz so attraktiv ist, wie es gedacht wurde. Wir dürfen den Zugang nicht versperren. Wir müssen jede Tür offen halten für die Lehrerbildung.

Politik, heisst es, sei die Kunst des Möglichen. Die FDP-Fraktion hat das Postulat eingereicht, hat die Beantwortung des Regierungsrates erhalten mit den falschen Antworten und sie stellt fest, dass es heute nicht möglich ist, dieses Postulat zu überweisen. Wir ziehen das Postulat deshalb zurück.

Regierungsrat Rainer Huber, CVP: Ich kann natürlich diese Fälschaussage, wir hätten falsche Aussagen erteilt, nicht auf dem Departement und auch nicht auf der Regierung sitzen lassen. Ich halte fest, dass die gemachten Aussagen in jeder Hinsicht korrekt und richtig sind. Was die Dauer betrifft, so weise ich darauf hin, dass die pädagogische Maturität nach dem 13. Schuljahr abgeschlossen ist, hingegen die übrige gymnasiale Maturität nach dem MAR-Modell im Kanton Thurgau nach dem 12. Schuljahr abgeschlossen ist. Dieses Jahr Differenz ist also korrekt in der Antwort.

Es geht in einer weiteren Unterstellung darum, dass es nicht verlangt sei, eine berufsbezogene Ausbildung auf der Sek. II Stufe einzusetzen, um diese Anerkennung zu erlangen. Ich zitiere dazu § 4 Abs. 4 des Anerkennungsreglementes der EDK: "Wenn auf der Sekundarstufe II. zusätzlich zur Maturitätsausbildung für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen im Umfang von mindestens einem Jahr erbracht werden, kann die Studiendauer um höchstens ein Jahr reduziert werden." Studienrelevante Ausbildungen! Wir haben vor über 25 Jahren die aargauischen Lehrerseminarien begraben und haben den Wechsel zu HPL vollzogen. Wenn wir heute noch wie im Kanton Thurgau ein Seminar hätten, dann könnten wir durchaus über diese Ausgestaltung diskutieren. Wir haben auf der Sek. II. aber keine vergleichbare Schule und wir haben keine Mittel, um eine solche Schule

neu aufzubauen. Die ganze Problematik ist im Kanton Thurgau ganz anders gelagert, weil sie auf den Kompetenzen eines funktionierenden Lehrerseminars basiert, auf der Infrastruktur inklusive Möglichkeiten für Lehrübungen und mit einem Internat auch alle infrastrukturellen Probleme, für eine Schule, die nur an einem Ort stattfinden kann im Kanton gelöst sind. Deshalb halte ich fest: Die Ausführungen des Departementes und der Regierung sind korrekt.

Vorsitzender: Das Postulat ist zurückgezogen. Das Geschäft ist damit erledigt.

322 Postulat Manfred Dubach, SP, Zofingen, vom 26. Juni 2001 betreffend Regelung der Stellvertretungen an der Volksschule; Ablehnung

(vgl. Art. 103 hievore)

Antrag des Regierungsrates vom 17. Oktober 2001:

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

Die heutige Regelung, wonach Stellvertretungen an der Volksschule bei Krankheit und Unfall erst ab einer Woche bewilligt werden, gilt nur, wenn nicht bereits eine länger-dauernde Absenz absehbar ist. Dort, wo die längere Absenz bereits voraussehbar ist, können Schulpflegen sofort um Bewilligung einer Stellvertretung einreichen und diese auch kurzfristig einsetzen. Viele Schulpflegen verfügen über eine Liste von Lehrpersonen, die sie für Stellvertretungen anfragen können. Es handelt sich dabei häufig um pensionierte oder in der Familienarbeit gebundene Lehrpersonen.

Die vom Postulanten vorgeschlagene Lösung, Lehrpersonen auf Abruf bereitzuhalten, lässt sich aus mehreren Gründen nicht realisieren:

- Für Lehrpersonen auf Abruf, die vom Kanton angestellt würden, müsste der Grosse Rat die zusätzlichen Stellen und Mittel bewilligen. Die heute schon knappen Mittel lassen eine solche Lösung kaum realisieren.

- Zurzeit herrscht ein Mangel an Lehrpersonen. Die verfügbaren Lehrpersonen sollen den Gemeinden für die normale Stellenbesetzung zur Verfügung stehen und nicht, allenfalls unbeschäftigt, auf "Vorrat" angestellt werden.

- Schulorganisatorisch wären solche Lehrpersonen schwierig einzusetzen: Es müssten für alle Schulstufen und -typen Leute bereitstehen, die dann allenfalls noch quer durch den Kanton reisen müssten.

- Die Schätzung der Mehrkosten für eine Stellvertretung bereits nach dem ersten Tag liegt bei mehr als 1 Million pro Jahr. Die genaue Summe lässt sich nicht feststellen, da ja kurze Absenzen dem Departement Bildung, Kultur und Sport nicht gemeldet werden.

- Im neuen Gesetz zur Anstellung von Lehrpersonen (GAL) wird die Übernahme von kurzzeitigen Stellvertretungen im Berufsauftrag fest verankert. Die Schulleitung kann für den teaminternen Ausgleich sorgen.

Mit der Einführung von Schulleitungen ergibt sich die Möglichkeit, dass an geführten Schulen allenfalls die Schullei-

tung kurzfristig zur Übernahme einer verwaisten Klasse einspringen kann. Im Rahmen der Inspektoratsreform könnten ausserdem Inspektoratspersonen ihre Unterrichtsverpflichtung auch in Form von Stellvertretungseinsätzen abgeben anstelle eines festen Wochenpensums. Damit ergeben sich möglicherweise in der Zukunft Lösungen, die im Sinne des Postulanten sind. Aus diesem Grund sieht der Regierungsrat im Moment keinen Handlungsbedarf, umso mehr als keine Lehrpersonen verfügbar sind.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 936.20.

Vorsitzender: Der Regierungsrat beantragt Ihnen, das vorliegende Postulat abzulehnen.

Manfred Dubach, SP, Zofingen: Zwei Ziele der Bildungspolitik scheinen bei allen Fraktionen unbestritten zu sein: Zum einen soll die Qualität der aargauischen Schulen zumindest erhalten, wenn nicht verbessert werden. Zweitens soll die Attraktivität des Lehrberufes gesteigert werden, damit in Zukunft wieder genug junge Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Es scheint allen politischen Parteien klar zu sein, dass die Bildung eine Kernaufgabe des Staates ist. Deshalb liegt es wohl auch an uns, dass die vorher beschriebenen Ziele erreicht werden.

Zum Ziel Verbesserung der Qualität der Schule: Natürlich genügt eine verbesserte Regelung der Stellvertretungen nicht, um die Qualität der Schule zu erhalten. Sicher aber wäre das ein Schritt in die richtige Richtung. Viele kleine Schritte lassen uns schliesslich zum Ziel gelangen. Wie sieht die heutige Situation denn aus? Wenn eine Lehrkraft weniger als eine Woche fehlt, müssen ihre Kolleginnen und Kollegen in einer Art Feuerwehrübung dafür sorgen, dass die Kinder betreut werden. Entweder ist dabei eine Lehrkraft gleichzeitig für 2 Klassen zuständig oder die verwaiste Klasse wird auf mehrere Klassen aufgeteilt. Oft wird sogar die Lösung gewählt, dass die Kinder einfach nach Hause geschickt werden. Mehr als ein besserer Hütedienst ist durch diese Regelung kaum möglich. Zusätzlich wird auch der normale Unterricht der Lehrkräfte, die die andere Klasse betreuen müssen, stark beeinträchtigt. Wo bleibt denn hier der Anspruch der Qualität? Etwa auf der finanzpolitischen Schlachtbank?

Zum Ziel der Erhöhung der Attraktivität des Lehrberufs: Auf viele Belastungen, denen die Lehrerschaft ausgesetzt ist, haben wir keinen politischen Einfluss. Umso mehr sollten wir darauf achten, dass wir die Arbeitsbedingungen der Lehrerinnen und Lehrer, die uns noch geblieben sind, nicht weiter verschlechtern. Es ist ein unhaltbarer Zustand, dass die Schulen einen Auftrag erhalten, der beim besten Willen nicht zufriedenstellend zu erfüllen ist. Pädagoginnen und Pädagogen möchten - wie alle andern Berufsleute auch - einen Sinn in ihren Anstrengungen sehen. Dieser Sinn kann nicht sein, Kinder zu hüten, damit sie ihren Eltern nicht zur Last fallen. Die Situation wird sich übrigens auch nicht verbessern, wenn die beanstandete Pflicht der Lehrkräfte im GAL in Zukunft fest verankert sein wird, wie der Regierungsrat in seiner Antwort schreibt. Wo bleibt denn unter diesen Umständen der Anspruch auf Verbesserung der Attraktivität des Lehrberufs? Ist er ebenfalls ein Opfer der Sparwut?

In meinem Postulat fordere ich, dass die Regelung der Stellvertretung an der Volksschule verbessert wird. Der Regie-

rungsrat nimmt in seiner Antwort jedoch nur marginal zu dieser allgemeinen Forderung Stellung. Vielmehr erklärt er ziemlich ausführlich, weshalb mein Lösungsvorschlag mit festgestellten Stellvertretern nicht realistisch ist, eine Lösung übrigens, die in verschiedenen Kantonen schon lange angewendet wird. Eigentlich hätte ich von der Regierung eigene Vorschläge erwartet, wie der beschriebene Zustand verbessert werden könnte. Es wäre Ihre Aufgabe, erkannte Missstände mit tauglichen Massnahmen zu beheben!

Einige erfreuliche Ansätze konnte ich immerhin im letzten Absatz der Antwort des Regierungsrates entnehmen, wo über die zukünftigen Möglichkeiten der Schulleitungen und des Inspektorats hingewiesen wurde. Allerdings müssten diese Ideen irgendwo fest verankert werden! Die eigentliche Forderung des Postulates wird mit der Killerphrase "zu teuer!" abgetan. Wenn wir im Aargau so weit sind, dass die Massnahmen zu anerkannten Zielen, die zu den Kernaufgaben des Staates gehören, nicht mehr bezahlt werden können, dann sparen wir nicht mehr beim Wünschbaren, sondern beim Notwendigen. Dann wären wir soweit, dass der Staat nur noch ein Ziel hätte: Sich selbst wegzusparen!

Ich hoffe, dass Ihnen allen hier drin einige Ziele geblieben sind, die über das Ziel eines tiefen Steuerfusses hinausgehen. Ich halte mein Postulat aufrecht und bitte Sie, dieses zu überweisen!

Theres Lepori-Scherrer, CVP, Berikon: Als ehemalige Schulpflegepräsidentin einer mittleren Schule ist es mir in all den Jahren nie gelungen, eine für alle Beteiligten zu akzeptierende Regelung, wie sie vom Kanton vorgegeben ist, durchzuziehen und zu organisieren. Glauben Sie mir, dies nicht, weil ich dazu nicht fähig gewesen wäre. Wie wir alle wissen, sind in den vergangenen Jahren die Durchschnittszahlen der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Klassen stetig gestiegen. Sie sind teilweise so gestiegen, dass sie nicht einmal mehr den baulichen Gegebenheiten vor Ort entsprechen und Platznot ist oft Tatsache. Qualität wird in der Schule sehr gross geschrieben und von allen Beteiligten gefordert. Fällt nun eine Lehrkraft wegen Krankheit oder Unfall aus, sollen nun plötzlich andere Massstäbe gelten. Nicht nur grössere Klassenverbände mussten unsere Lehrkräfte in den vergangenen Jahren akzeptieren. Nein, die ganze von der Gesellschaft geforderte Aufgabe hat sich grundsätzlich geändert: Nacherziehung, Gewalt- und Suchtprävention praktizieren, sozialpädagogisch wirken und zudem noch optimal und fördernd unterrichten. Die Forderung des Kantons, dass eine durch Krankheit oder Unfall abwesende Lehrperson durch das Kollegium für die Betreuung der verwaisten Klasse für eine Woche zuständig ist, wird als Hohn und unerhörte Zumutung von den Betroffenen von der Basis her empfunden. Eine Forderung, die dem Grundauftrag der Schule, Vermittlung von Bildung nicht entsprechen werden kann. Zudem ist es an den meisten Volksschulen organisatorisch schon gar nicht umzusetzen. Mit den besten und durchdachtsten Krisenplänen verkommt die Schule in der Praxis doch nicht selten zu einem Kinderhütedienst. Das Recht auf Bildung kann weder der Stamm- noch der zu vertretenden Klasse zugesprochen werden. Tatsache aus der Praxis ist auch, dass Lehrer durch diese Auflage früher zum Arzt gehen, das entsprechende Zeugnis vorlegen oder dass der Unterricht ganz ausfällt. Solche zusätzliche, erschwerte Arbeitssituationen aus Spargründen sind aus dem Schulalltag zu eliminieren und müssten reali-

sierbaren und zumutbaren Lösungen dringend Platz machen! Ich bin enttäuscht darüber, dass der Regierungsrat für die beschriebene Situation keine entscheidende Verbesserung vorschlägt!

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum vor.

Regierung Rainer Huber, CVP: Es ist tatsächlich so, dass unerfreuliche Situationen eintreffen können im Zusammenhang mit ungenügenden Stellvertreterregelungen. Aber auch bei einem System, das man sich ausdenken kann, ist es nicht möglich, direkt und rasch solche Lehrkräfte einzusetzen, wie das von der Vorrednerin gefordert wurde. Das würde ja bedingen, dass wir einen Pool entsprechender Lehrer bereithalten und bezahlen würden. Das aber steht nicht im Einklang mit unseren finanzpolitischen Bemühungen. Es ist mir auch nur in wenigen Fällen im Bereich der Privatwirtschaft bekannt, dass man im Voraus eine Gruppe möglicher Stellvertreter bereitstellt, die einspringen können, wenn jemand ausfällt. Ich halte fest, dass Abwesenheiten durch verschiedene Funktionstätigkeiten bedingt bzw. voraussehbar sind, durch Lösungen überbrückt werden. Aber für kurzfristige Abwesenheiten wie bei Krankheit ist das schlichtweg nicht verantwortlich. Es ist einem Team - und da rede ich als ehemalige Lehrperson - zumutbar, dass man das organisiert und im Interesse der Kinder und der Bildung ad hoc Lösungen organisiert und realisiert. Selbstverständlich wäre eine komfortablere Lösung denkbar. Zur Zeit ist es aber nicht möglich, eine solche Lösung zu finanzieren.

Abstimmung:

Das Postulat wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

323 Postulat Marie-Louise Nussbaumer Marty, SP, Obersiggenthal, vom 26. Juni 2001 betreffend erweiterte Zugänge zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung für Quereinsteigende aus anderen Berufen; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 108 hievor)

Antrag des Regierungsrates vom 17. Oktober 2001:

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Die Postulantin hält richtig fest, dass Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger nicht nur in Zeiten des Lehrermangels für den Einstieg in den Aargauer Schuldienst motiviert und ausgebildet werden sollten.

Bereits in den 60er- und 70er-Jahren wurde eine beträchtliche Anzahl Berufsleute mit Eidgenössischem Fähigkeitsausweis und erfolgreicher Berufspraxis in Sonderkursen als Lehrpersonen ausgebildet. Für Inhaberinnen und Inhaber eines Maturitätszeugnisses wurden damals die sogenannten Jahreskurse angeboten.

Am 21. August 1990 erliess der Grosse Rat des Kantons das Dekret über die Organisation der Ausbildung von Lehrpersonen für die Primarschule auf dem zweiten Bildungsweg (SAR 425.181). Damit wurde auf den damals herrschenden Mangel an Lehrpersonen reagiert und erfahrenen Berufsleuten wieder die Möglichkeit zum Quereinstieg in eine spezifische Lehrerausbildung als Primarlehrperson geöffnet.

Über eine Aufnahmeprüfung haben Berufsleute nach einer mindestens dreijährigen Lehre gestützt auf § 6 der Verordnung über die Organisation des Seminars Brugg vom 9. April 1979 (SAR 425.711) die Möglichkeit in die Ausbildung am Seminar Brugg einzusteigen.

Diese aargauischen zweiten Bildungswege der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung haben sich bewährt. Die Nachfrage nach Studienplätzen ist aber mit dem konjunkturellen Aufschwung der Wirtschaft zurückgegangen.

Seit 1992 steht mit der berufsbegleitenden Absolvierung der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene (AME) eine weitere Möglichkeit zum Einstieg in die Ausbildung zur Lehrperson offen. Vereinzelt haben Absolventinnen und Absolventen nach dem erfolgreichen Abschluss eine Ausbildung an einer Lehrerinnen- und Lehrerbildungsanstalt absolviert.

Mit Leitsatz 8 der Gesamtkonzeption Lehrer- und Lehrerinnenbildung Aargau (GKLL) sind die Forderungen des Postulates bereits weitgehend erfüllt. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger ohne Matura haben die Möglichkeit die Aufnahmeprüfung zu absolvieren. Für diese wird ein Vorbereitungsstudium angeboten. Für die Aufnahmeprüfung werden Vorleistungen berücksichtigt. Zusätzlich werden bereits heute berufsspezifisch relevante Vorleistungen durch Dispensationen von Unterrichtselementen anerkannt.

Angesichts des zurzeit akuten Mangels an Lehrpersonen und aufgrund der bereits eingegangenen verschiedenen Anfragen (Interesse-Bezeugungen) für eine verkürzte Ausbildungsdauer, ist der Regierungsrat bereit prüfen zu lassen, ob für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger die Anerkennung der bisherigen Ausbildung und der beruflichen Tätigkeit verbessert und der individuelle Ausbildungsgang verkürzt werden kann.

Die Ausrichtung einer Besoldung während der Ausbildung ist auch für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger nicht möglich. Diese können jedoch wie die übrigen Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschule Pädagogik und wie alle andern Studierenden gestützt auf das Gesetz über die Förderung der Ausbildung vom 16. Oktober 1968 (SAR 471.100) für die Dauer ihrer Ausbildung Gesuche um Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien oder Stundendarlehen) einreichen.

Die Kosten für die Bearbeitung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'841.--.

Vorsitzender: Der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, das Postulat entgegenzunehmen. Dieses ist unbestritten und damit stillschweigend überwiesen.

324 Postulat Denise Widmer Zobrist, SP, Brugg, vom 26. Juni 2001 betreffend Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte an Aargauer Volksschulen; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung

(vgl. Art. 110 hievov)

Antrag des Regierungsrates vom 17. Oktober 2001:

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Die Postulantin hält richtig fest, dass der gezielten, permanenten Weiterbildung der Lehrpersonen für die Erhöhung oder Hochhaltung des Qualitätsniveaus grosse Bedeutung zukommt. Dem Regierungsrat ist eine permanente Weiterbildung der Lehrpersonen zur Sicherstellung der hohen Unterrichtsqualität sehr wichtig. Die Auffassung der Postulantin in diesem Belange wird vollumfänglich geteilt. Die grosse Bedeutung, die der Weiterbildung der Lehrpersonen zugemessen wird, dokumentiert sich im sehr umfangreichen breiten kantonalen und interkantonalen Weiterbildungsangebot für die Lehrpersonen an der Aargauer Volksschule. Dieses wird ständig an die Erfordernisse und die Entwicklungen angepasst. Das ausführliche Programmheft wird allen unterrichtenden Lehrpersonen an einer Volksschule und an einem Kindergarten im Kanton Aargau zweimal pro Jahr persönlich zugestellt. Die aktuelle Ausgabe 21, 1. Semester 2001/2002, beinhaltet auf über 80 Seiten Kursangebote für schulinterne Weiterbildung, Beratung, Berufssituation/Berufsidentität, Pädagogik und Psychologie, Lehren und Lernen, Sonderpädagogik, Deutsch, Fremdsprachen, Medienerziehung/Informatik, Mathematik, Realien, Soziale Mitwelt/Religion, Hauswirtschaft, Gesundheitsförderung, Berufswahlvorbereitung, Bildnerisches Gestalten, Werken/Textiles Werken, Musik - Im Brennpunkt 2001, Bewegung und Sport, Weiterbildung für Rektorinnen und Rektoren, Weiterbildung für Kursleiterinnen und Kursleiter sowie Fortbildung von Kaderpersonen in diversen Bereichen.

Seit 1973 ermöglicht der Kanton Aargau als Pionierleistung den Lehrpersonen den Besuch einer besoldeten Intensivweiterbildung in Vollzeitkursen von 20 Wochen Dauer an der Lehramtsschule. Der freiwillige, nicht besoldungswirksame Besuch der Lehramtsschule vermittelt den Lehrkräften neue Impulse in pädagogischer, didaktischer und psychologischer Hinsicht, vermittelt neue Kenntnisse und sorgt für einen neuen Motivationsschub. Dies ist nicht nur für die betreffenden Lehrpersonen und ihre Zukunft wichtig, sondern von unmittelbarem Nutzen für das Schulwesen des Kantons.

Das Inspektorat ist gestützt auf § 37 Abs. 5 der Verordnung über die Volksschule vom (SAR 421.311, § in Kraft seit 12. August 1991) ermächtigt, die Lehrpersonen zu Arbeits-treffen oder Gruppengesprächen aufzubieten. Unter Mitteilung an die betreffenden Schulpflegen können bis zu zwei Halbtage pro Schuljahr dieser Arbeitstreffen oder Gruppengesprächen innerhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden.

Für die schulinterne Weiterbildung, Weiterbildung im Team, kann unter Bedingungen teilweise Unterrichtszeit eingesetzt werden.

Die Weiterbildung der Lehrpersonen beruht nicht auf blosser Freiwilligkeit. Sie findet auch nicht grösstenteils in der Freizeit der Lehrperson sondern in deren unterrichtsfreien Zeit statt. Die Arbeitszeit der Lehrpersonen besteht nicht nur aus der Unterrichtsverpflichtung und den damit direkt zusammenhängenden Arbeiten. Sie beinhaltet auch einen gewissen Zeiteanteil für die persönliche Weiterbildung und für die Weiterbildung im Team. Die Pflicht zur beruflichen Weiterbildung der Lehrpersonen über allgemeine Erziehungs- und Bildungsfragen und über Stoff und Methodik der Unterrichtsfächer ist in der Verordnung über die berufliche Fortbildung (heute Weiterbildung) der Lehrkräfte an Volksschulen und an Kindergärten vom 20. August 1973 (SAR 411.311) festgelegt. Es werden mindestens 20 Tage Weiterbildung innerhalb von 5 Jahren verlangt. Die Kontrolle der Erfüllung dieser Weiterbildungspflicht obliegt den örtlichen Schulpflegen, die über diese Aufgabe orientiert worden sind. Die Auswahl der besuchten Kursangebote liegt bei den Lehrpersonen.

Die Postulantin weist richtigerweise daraufhin, dass zum Berufsauftrag, zur Arbeitszeitgestaltung (Jahresarbeitszeit-Modell) sowie zur Weiterbildung der Lehrpersonen im Gesetz über die Anstellung der Lehrpersonen (GAL) und vor allem in den darauf abgestützten Folgeerlassen Aussagen gemacht und Präzisierungen dazu aufgenommen werden müssen. Das zu GAL vorgesehene Arbeitszeitmodell für die Lehrpersonen gewährt genügend Raum für deren permanente Weiterbildung. Über den Umfang der Unterrichtsverpflichtung wird im Rahmen des neuen Besoldungsdekretes beschlossen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'073.--.

Vorsitzender: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen, beantragt aber gleichzeitig dessen Abschreibung. Weder der Überweisung noch der Abschreibung erwachsen Opposition.

Somit ist der Vorstoss stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen und gleichzeitig als erfüllt von der Kontrolle abgeschrieben. Das Geschäft ist damit erledigt.

325 Postulat Denise Widmer Zobrist, SP, Brugg, vom 26. Juni 2001 betreffend Schulsozialarbeit an Aargauer Volksschulen; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 111 hievov)

Antrag des Regierungsrates vom 20. Oktober 2001:

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

1. Bereits in der Antwort zum Postulat von Esther Egger, Obersiggenthal, vom 1. Dezember 1998 (98.00.5399 bzw. GRB 1999-1493) stellte der Regierungsrat fest, dass er der Einrichtung von Schulsozialarbeit zur Bewältigung spezifischer Problemlagen grundsätzlich positiv gegenübersteht, die Kosten jedoch von den Gemeinden getragen werden müssen.

2. Auf Gesuch der Kreisschule Mutschellen wurden 1998 für eine Realschulklasse mit mehreren verhaltensauffälligen

Schülerinnen und Schüler gemäss § 14, Absatz 2, des Schulgesetzes einige Entlastungsstunden zugesprochen. Die Stunden konnten nicht durch eine Lehrperson besetzt werden, weil niemand gefunden wurde. Als beschränkter Versuch gewährte das Departement Bildung, Kultur und Sport die Umwandlung dieser Entlastungsstunden in Stunden für einen bereits im Freizeitbereich der Gemeinde tätigen und von der Gemeinde besoldeten Jugendsozialarbeiter. Dabei wurde für eine Lektion ein Arbeitseinsatz von 1½ Stunden definiert, da die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes für den Jugendsozialarbeiter wegfällt. Der Versuch zeigte positive Resultate. Die Probleme der Klasse konnten in der intensiven Zusammenarbeit zwischen Lehrperson und Jugendsozialarbeiter angegangen werden und das Klassenklima verbesserte sich signifikant. Mit denselben Rahmenbedingungen (bereits zugesprochene Lehrerressourcen, Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Schulsozialarbeit und vorliegendes Konzept für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugend- bzw. Sozialarbeit) sind inzwischen in drei weiteren belasteten Gemeinden Projekte für Schulsozialarbeit entstanden.

3. Es ist die Absicht des Departementes Bildung, Kultur und Sport, die laufenden verschiedenartigen Projekte durch eine externe Stelle evaluieren zu lassen. Die erforderlichen finanziellen Mittel sind im Staatsvoranschlag 2002 eingestellt worden. Im Vordergrund steht für das Departement die Frage nach der Wirksamkeit der Schulsozialarbeit, nach der Entlastungsfunktion für die Lehrpersonen und nach der Tauglichkeit der formulierten Rahmenbedingungen. Die Projekte laufen allerdings zum Teil erst seit wenigen Monaten. Gesicherte Resultate stehen deshalb noch nicht zur Verfügung. Insbesondere zeigt sich, dass die Erwartungen an die Schulsozialarbeit sehr hoch sind und die Ressourcen als zu knapp empfunden werden. Mit der klaren Vorgabe des Kantons, nur bereits bewilligte Lehrerstunden zur Umwandlung freizugeben, die für die Teilung der Klassen in bestimmten Fächern zur Verfügung stehen würden, sind die jetzt laufenden Modelle kostenneutral. Zusätzliche Kosten sind in jedem Fall durch die Gemeinden zu tragen. Selbstverständlich wird auch in den Gemeinden mit Schulsozialarbeit der Lehrplan uneingeschränkt erfüllt.

Je nach Resultat der Evaluation und bei einem klaren Nachweis über die Wirksamkeit des Instrumentes, wird das zur Zeit als Versuch in Erprobung stehende Modell überdacht werden müssen. Auch wird im Zusammenhang mit einer neuen Ressourcenzuteilung an die Gemeinden die Berücksichtigung der Schulsozialarbeit und ihre rechtliche Absicherung überprüft werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'609.--.

Vorsitzender: Der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, das Postulat entgegenzunehmen. Dieses ist unbestritten und damit stillschweigend überwiesen.

326 Postulat Eva Eliassen, Grüne, Wettingen, vom 3. Juli 2001 betreffend Gleichstellung des Lohns von Schulleiterinnen und Schulleitern; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art 131 hievore)

Antrag des Regierungsrates vom 17. Oktober 2001:

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

1. Mit Recht stellt die Postulantin fest, dass die heutigen Ansätze und ausbezahlten Entschädigungen für Rektorate bzw. Schulleitungen sehr unterschiedlich sind. Diese Feststellung gilt allerdings nicht für eine generelle Geschlechtsabhängigkeit der Entschädigung. Sie gilt innerhalb der verschiedenen Schulstufen und -typen überhaupt, da die Entschädigung von der Unterrichtsfunktion als Lehrperson abhängig gemacht und derzeit als Amt definiert wird. Die Entschädigung wird in Form von Entlastungsstunden gewährt und ist abhängig von der Ausbildung und dem Dienstalter der Lehrperson.

Wie die Postulantin richtig bemerkt, ist die Vorstellung über eine zukünftige Schulleitung nicht mehr mit der heutigen Regelung vereinbar. Bereits im Dezember 1999 hat der Regierungsrat die Interpellation Pia Brizzi, Baden, betreffend Entlohnung von Schulleitungsteams an aargauischen Bezirksschulen beantwortet, die auf ähnliche Missverhältnisse aufmerksam gemacht hat (GR Protokoll Nr. 2346 vom 28. November 2000).

2. Das Leitbild Schule Aargau befasst sich in Leitsatz 8 mit der Verbesserung der Schulorganisation und strebt u.a. an, die Rahmenbedingungen für Schulleitungen (Rektorate) zu verbessern. Das Departement Bildung, Kultur und Sport beschreibt im Bericht "Führung der Schule vor Ort" sowie im Bericht zur Schulleitung die neue Funktion der Schulleitung und die damit verbundenen Aufgaben. Die Schulleitung gilt als zentrales Element der Qualitätsentwicklung und -sicherung der lokalen Schule. Schulleitung wird neu als Beruf bzw. professionelle Funktion definiert und unterscheidet sich vom Beruf als Lehrperson. Mit den Berichten "Führung der Schule vor Ort", Dezember 2000, und Schlussbericht "Projekt Schulen mit erweitertem Gestaltungsraum", November 2000, wird beantragt in diesem Sinne den Leitsatz 8 bezüglich Schulleitung anzupassen.

3. Die Entschädigungen und Entlastungen der Rektorate bzw. Schulleitungen sind im durch den Grossen Rat erlassenen Lehrerbesoldungsdekret II vom 5. November 1991 (SAR 411.120) festgelegt. Die Tatsache, dass die bisher gewährten Entlastungsstunden für Rektorate unter dem Aspekt neuer Schulleitungen nicht ausreichen werden, ist dem Regierungsrat bekannt. Im Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen GAL soll die Funktion der Schulleitungen ihre gesetzliche Grundlage erhalten. Im Lohndekret der Lehrpersonen soll auch die Besoldung der Schulleitung neu geregelt werden.

4. Nach Verfassung und Gesetz sind die Gemeinden Träger der Volksschule, die Kompetenzen sind zwischen Kanton und Gemeinde aufgeteilt. Die kantonale Rektorsentschädigung deckt die Aufwendungen, welche die Rektorate/ Schulleitungen im Auftrag und im Interesse des Kantons

heute erbringen müssen. Daneben bestehen Aufgaben im administrativen und organisatorischen Bereich, welche die Schulleitung für die Gemeinde und die Schulpflege erbringt und in Zukunft in verstärktem Mass erbringen muss. Diesen Teil der Aufgaben entschädigen viele Gemeinden richtigerweise zusätzlich.

Zukünftig soll die Schulführung als Verbundaufgabe Kanton-Gemeinde geregelt werden. Dies betrifft sowohl die Besoldung der Lehrpersonen an Kindergärten und Volksschule wie auch die Schulleitungen. Die Schulleitung führt die Schule im Auftrag der Schulpflege, der mit dem GAL die generelle Führung der lokalen Schule und die Arbeitgeberfunktion zukommt.

Der Kanton soll für die Ausbildung der Schulleitungen zuständig bleiben und unterstützt die Gemeinden bei der Umgestaltung vom Rektorat zur Schulleitung. Entsprechende Angebote sind bereits lanciert (Weiterbildung für Rektorinnen und Rektoren, Schulberatung; Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung). Die Gemeinden sind und bleiben zuständig für die Infrastruktur (z.B. Schulsekretariat). Die Entschädigung von weiteren schulinternen Ämtern ist ebenfalls Sache der Gemeinde.

5. Als Grundsatz für die vorgesehene Schulleitungsbesoldung gilt: gleicher Lohn für gleiche Arbeit. Die Einstufung der Schulleitungsbesoldung ist in einer speziellen Lohnstufe vorgesehen. Die Anstellung von Schulleiterinnen und Schulleiter erfolgt mit einem separaten Vertrag; d.h. Schulleiterinnen und Schulleiter, die neben ihrer Funktion im Teilpensum als Lehrperson oder Fachlehrperson unterrichten, erhalten zwei unterschiedliche Verträge und Besoldungen.

Der Grosse Rat wird über das Gesetz über die Anstellung der Lehrpersonen und das neue Lohndekret sowie über den Gesamtbericht "Führung der Schule vor Ort" befinden. Damit stellt er die Weichen für eine zukunftsgerichtete Schulführung und zeitgemässe Besoldung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'377.--.

Vorsitzender: Die Überweisung ist bestritten.

Alexander Hürzeler, SVP, Oeschgen: Man muss einen Rückweisungsantrag stellen, damit man eine Frage stellen kann, sonst hätte ich es vielleicht bei der Frage sein lassen

können. Wenn man den Text des Postulates liest, geht es um die Gleichstellung der Entlohnung von Schulleiterinnen und Schulleitern. Meines Wissens ist die Bezeichnung Schulleiter in unserem Gesetz noch nicht definiert. Im Gegenteil: Mit dem in diesen Tagen in der EBK zu diskutierenden Bericht Führung der Schule vor Ort soll diese Schulleitung definiert werden und die Entlohnung anschliessend auch im GAL definiert werden. Dieses Postulat kommt für mich also zu früh, weil die heutige Überweisung Vorschub leistet in diesem Bericht "Führung Schule vor Ort", weil genau diese Schulleitung vermutlich noch zu Diskussionen Anlass geben wird. Da die Terminologie dieses Postulates nicht stimmt und dieses erst nach dem Vorliegen des Berichtes "Führung Schule vor Ort" diskutiert werden sollte, muss ich hier Rückweisung des Postulates zum heutigen Zeitpunkt verlangen!

Eva Eliassen, Grüne, Wettingen: Ich stelle fest, dass es vor allem um Worte geht und ich nehme den Rüffel entgegen, dass ich mich vielleicht unpräzise ausgedrückt habe. Es geht mir in diesem Postulat nicht um die Zukunft der Schulleitungen, weil ich weiss, dass ich da noch offene Türen einrenne. Es geht mir um den jetzigen Zustand. Ich weiss eben nicht, wie im Umgang diese Schulleitungen heissen. Es geht mir aber darum, was heute läuft. Insofern finde ich es sehr erfreulich vom Regierungsrat, dass er das Postulat entgegengenommen hat und dass er den Grundsatz gleicher Lohn für gleiche Arbeit einhalten wird. Allerdings bezieht er sich offensichtlich auf die Zukunft. Ich dachte dabei aber an die Gegenwart. Ich halte das Postulat aufrecht!

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum vor. Auch der Herr Regierungsrat wünscht es nicht.

Abstimmung:

Für Überweisung des Postulates: 63 Stimmen.

Dagegen: 61 Stimmen.

Vorsitzender: Das Postulat ist überwiesen.

Damit sind wir am Schluss der heutigen Beratungen. Ich teile Ihnen mit, dass am 27. November keine Sitzungen stattfinden. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Abend! Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 16.45 Uhr.)